

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@n.mv-regierung.de
Bearbeitet: [REDACTED]

StALUWM-51-4631-5711.0.1.62G-76001
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 03.12.2025

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlage nach Nr.
1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort Loosen

„Alt Krenzlin I“

Gez. 62/25

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung.....	3	II.6. Anhörung.....	48
B. Antragsunterlagen	4	III. Bedingungen.....	48
C. Nebenbestimmungen.....	4	III.1. Bauordnung.....	48
I. Bedingungen	4	III.2. Immissionsschutz	50
I.1. Bauordnung.....	4	III.3. Naturschutz	50
I.2. Immissionsschutz	4	III.4. Waldbrandprävention.....	51
I.3. Naturschutz	5	IV. Befristung.....	52
I.4. Waldbrandprävention.....	6	V. Auflagen.....	52
II. Befristung	6	V.1. Allgemeines.....	52
III. Auflagen.....	6	V.2. Bauordnung.....	53
III.1. Allgemeines.....	6	V.3. Immissionsschutz	55
III.2. Bauordnung.....	6	V.4. Naturschutz	56
III.3. Immissionsschutz	9	V.5. Wasser, Abfall und Boden	61
III.4. Naturschutz	10	V.6. Brand- und Katastrophenschutz	63
III.5. Wasser, Abfall und Boden	15	V.7. Arbeitsschutz.....	63
III.6. Brand- und Katastrophenschutz	18	V.8. Luftfahrt	63
III.7. Arbeitsschutz	18	V.9. Denkmalschutz.....	63
III.8. Luftfahrt	19	V.10. Anzeigen und Abnahmen	64
III.9. Denkmalschutz	21	E. Hinweise.....	65
III.10. Anzeigen und Abnahmen.....	22	I.1. Allgemeine Hinweise	65
D. Begründung.....	23	I.2. Bauordnung.....	66
I. Sachverhalt.....	23	I.3. Immissionsschutz	66
I.1. Antragsgegenstand.....	23	I.4. Naturschutz	67
I.2. Verfahrensart.....	24	I.5. Wasser, Abfall und Boden	68
I.3. Zuständigkeit	24	I.6. Brand- und Katastrophenschutz	69
I.4. Vollständigkeit	24	I.7. Straße und Tiefbau.....	69
I.5. Behördenbeteiligung.....	24	I.8. Arbeitsschutz.....	70
I.6. Gemeindliches Einvernehmen ..	26	I.9. Luftfahrt	71
I.7. Rückbauverpflichtung	26	I.10. Denkmalschutz.....	71
I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung ..	26	F. Rechtsgrundlagen	73
I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung	26	Rechtsbehelfsbelehrung.....	75
II. Entscheidung.....	43		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	43		
II.2. Sofortige Vollziehung	43		
II.3. Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 NatSchAG M-V	44		
II.4. Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	45		
II.5. Gebührenfestsetzung	47		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Naturwind Schwerin GmbH, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (5 WKA) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit Trailing Edge Serrations (TES) jeweils mit einer Gesamthöhe von 229,15 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nabhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten:

Gemeinde 19288 Alt Krenzlin				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Loosen	5	31, 32	33250094	5913608
WKA 2	Loosen	5	43	33250662	5913589
WKA 3	Loosen	5	129	33250494	5913197
WKA 4	Loosen	5	50	33250960	5913187
WKA 5	Loosen	5	47	33251056	5913600

erteilt.

Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.21 bis C.III.4.23, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10 wird angeordnet.

Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die mittelbaren Beeinträchtigungen von 8.084 m² Baumhecke (Biotopcode: BHB) wird erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenes Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) –Brutpaar wird erteilt. Die Ausnahme wird nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1, WKA 2, WKA 3, WKA 4 und WKA 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Schwarzstorch durchgeführt werden.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. 5 WKA wird auf [REDACTED] EUR festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenz Zeichens bis zum **05.01.2025** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Zahlungsempfänger: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Kassenz Zeichen: [REDACTED]

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anlage 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebbaus und zum Betrieb von 5 WKA nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Antragsteller zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten an jeder Windenergieanlage auf seine Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht zu erbringen hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] EUR unter Berücksichtigung einer Geldentwertung von 2 %/a gerechnet auf 20 Jahre zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgeben.

I.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebbaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Durchführung der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn die bautechnischen Nachweise (Standortsicherheitsnachweis) geprüft sind und die Prüfberichte des beauftragten Prüfingenieurs einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde schriftlich vorliegen.

Eiswurf / Eisabfall

I.1.4 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde für die 5 WKA d. B. ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmenserklärung) und Funktionsfähigkeit des Eisansatzerkennungssystems nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren an den WKA vorgelegt wurde.

I.2. Immissionsschutz

I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA 4 d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter Ziffer C.III.3.2 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der

Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese nicht zu einer Erhöhung der unter Ziffer C.III.3.1 d. B. festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA 1 bis WKA 5 wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für das Flurstück 74 der Flur 7, Gemarkung Loosen, auf dem die Maßnahme „Anlage mehrerer fünfreihiger Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum“ umgesetzt wird (s. auch Auflage unter Ziffer C.III.4.2), für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abteilung II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Sofern die erste Rangstelle nicht verfügbar ist, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Abhängigkeit der vorgehend eingetragenen Rechte auch eine andere Rangstelle vereinbart werden.

Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU Westmecklenburg gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.

- I.3.2 Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA 1 bis WKA 5 wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für das Flurstück 74 der Flur 7, Gemarkung Loosen, auf dem die Maßnahme „Anlage einer Streuobstwiese“ umgesetzt wird (s. auch Auflage unter Ziffer C.III.4.3), für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abteilung II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Sofern die erste Rangstelle nicht verfügbar ist, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Abhängigkeit der vorgehend eingetragenen Rechte auch eine andere Rangstelle vereinbart werden.

Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU Westmecklenburg gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.

- I.3.3 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA 1 bis WKA 5 wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Inbetriebnahme für die 15 ha große Lenkungsfläche für das Flurstück 74 der Flur 7, Gemarkung Loosen für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Sofern die erste Rangstelle nicht verfügbar ist, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und in Abhängigkeit der vorgehend eingetragenen

Rechte auch eine andere Rangstelle vereinbart werden.

- I.3.4 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA 1 bis WKA 5 ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die Lenkungsfläche auf dem Flurstück 74 der Flur 7, Gemarkung Loosen der Nachweis der Funktionsfähigkeit gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen einer Abnahme vor Ort erbracht wurde. Zur Funktionsfähigkeit ist ein Bewuchs auf ca. 80 % der Lenkungsfläche zu gewährleisten. Erfolgt die Inbetriebnahme nach dem 15. Juli eines Jahres, ist die Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche vor der nächsten Brutperiode nachzuweisen.

I.4. Waldbrandprävention

- I.4.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebbaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Durchführung der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn der Landesforstanstalt M-V der fachgutachterliche Nachweis durch die IQ Technologies for Earth and Space GmbH (Ernst-Lau-Straße 5, 12489 Berlin) erbracht wurde, dass die 5 WKA in Alt Krenzlin keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) haben werden.

II. **Befristung**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für die WKA, wenn mit dessen Errichtung nicht bis zum 03.12.2028 begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt weiter für die WKA, wenn deren bestimmungsgemäßer Betrieb nicht spätestens bis zum 03.12.2030 aufgenommen wurde.

III. **Auflagen**

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die WKA 1 bis WKA 5 sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.3 Der Betrieb der WKA 1 bis WKA 5 darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

III.2. Bauordnung

- III.2.1 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber:
- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- III.2.2 Für die nach § 66 Abs. 3 Nr. 1 LBauO M-V zu prüfenden Gebäude sind entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 BauVorIVO M-V spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen:
- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis),

- eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach Anlage 2 der BauVorIVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Standsicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach),
- Turbulenzgutachten
- Baugrundgutachten
- Kostenübernahmeerklärung

Wird ein gültiger Typenprüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch ein Prüfamts für Bautechnik vorgelegt, entfällt die Vorlage der in den beiden Anstrichen geforderten Erklärungen.

- III.2.3 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb 4 Wochen vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- III.2.4 Der Prüfbericht des Prüfindenieurs für Standsicherheit ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfindenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Abs. 1 LBauO M-V).
- III.2.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen aus dem Prüfbericht des Prüfindenieurs zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V sowie § 66 Abs. 3 LBauO M-V i. V. m § 72 Abs. 4 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.2.6 Soweit die WKA d. B. aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind diese nach § 46 Abs. 2 LBauO M-V mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.
- III.2.7 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerng erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.
- III.2.8 Die Bauausführung darf gemäß § 52 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.
- III.2.9 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen den örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).
- III.2.10 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 2) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

Turbulenz

- III.2.11 Zum Ausschluss des Einflusses der WKA 2, WKA 3, WKA 4 und WKA 5 auf andere WKA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität werden folgende sektoriellen Betriebsbeschränkungen festgelegt:

a)

	Zu schützende WKA d. B.	Art der Beschränkung	Start Windsektor [0° = geographisch Nord]	Ende Windsektor [0° = geographisch Nord]	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
a.1	WKA 2	Abschaltung WKA 3	177,2	223,0	3,5 bis 10,5
a.2	WKA 2	Abschaltung WKA 5	60,5	110,3	3,5 bis 9,5
a.3	WKA 5	Abschaltung WKA 2	240,5	290,3	3,5 bis 11,5
a.4	WKA 5	Abschaltung WKA 4	167,1	213,1	3,5 bis 11,5

oder alternativ

b)

	Zu schützende WKA d. B.	Art der Beschränkung	Start Windsektor [0° = geographisch Nord]	Ende Windsektor [0° = geographisch Nord]	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
b.1	WKA 2	Abschaltung WKA 2	177,2	223,0	3,5 bis 10,5
b.2	WKA 2	Abschaltung WKA 2	60,5	110,3	3,5 bis 9,5
b.3	WKA 5	Abschaltung WKA 5	240,5	290,3	3,5 bis 11,5
b.4	WKA 5	Abschaltung WKA 5	167,1	213,1	3,5 bis 11,5

oder alternativ

c)

	Zu schützende WKA d. B.	Eingeschränkte WKA d. B.	β^2 [°]	Start Windsektor [0° = geographisch Nord]	Ende Windsektor [0° = geographisch Nord]	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
c.1	WKA 2	WKA 3	1	177,2	223,0	3,5 bis 10,5
c.2	WKA 2	WKA 5	2	60,5	110,3	3,5 bis 5,5
c.3	WKA 2	WKA 5	1	60,5	110,3	5,5 bis 7,5
c.4	WKA 2	WKA 5	4	60,5	110,3	7,5 bis 9,5
c.5	WKA 5	WKA 2	1	240,5	290,3	3,5 bis 7,5
c.6	WKA 5	WKA 2	2	240,5	290,3	7,5 bis 8,5
c.7	WKA 5	WKA 2	3	240,5	290,3	8,5 bis 11,5
c.8	WKA 5	WKA 4	1	167,1	213,1	3,5 bis 11,5

Die Genehmigung zum Betrieb nach Variante c) wird erst wirksam, wenn durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme/Schallimmissionsprognose der Nachweis erbracht wurde, dass der Betrieb mit Blattwinkelverstellungen gemäß Tabelle C.III.2.11 – Variante c (c.1 bis c.8) immissionsschutzrechtlich zulässig ist und die unter Ziffer C.III.2.3 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte eingehalten werden. Die Aufnahme des Betriebes nach Variante c) bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

III.2.12 Die sektoriellen Abschaltungen bzw. Betriebsbeschränkungen sind durch die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, dem Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Konkretisierung der Anforderungen an die sektoriellen Abschaltungen zum Schutz anderer WKA.

III.2.13 Die Abschaltzeiten der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Eiswurf/ Eisfall

III.2.14 Die 5 WKA d. B. sind jeweils mit dem Eisansatzerkennungssystem nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren auszustatten.

III.2.15 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WKA) ist

² β - Blattwinkelverstellung

an den Zufahrtswegen der geplanten 5 WKA d. B. und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm gemäß „IEA Wind TCP Task 19. International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments. Revision 1, April 2022“ ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

III.2.16 Wurde durch die ENERCON Eisansatzerkennung ein Eisansatz an einer der 5 WKA erkannt, ist der Rotor dieser WKA in eine Parkposition zu fahren und dort zu fixieren. Entsprechend der Vorgaben des Herstellers ist die Azimutposition des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten.

III.2.17 Die Funktionsfähigkeit der ENERCON Eisansatzerkennung an den 5 WKA ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der 5 WKA durch eine befähigte Person aufzuzeigen. Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystems ist die Anlernphase des Eiserkennungssystems zu berücksichtigen. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.

III.2.18 Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Kalibrierphase der ENERCON Eisansatzerkennung und vor Inbetriebnahme der 5 WKA unaufgefordert ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Eisdetektoren vorzulegen.

III.2.19 Ein manueller vorzeitiger Neustart der WKA nach Vereisung ist nur nach vorheriger Sichtprüfung und bestätigter Eisfreiheit zulässig.

III.3. Immissionsschutz

Schall

III.3.1 Die von den 5 WKA d. B. des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW mit Trailing Edge Serrations (TES) und mit einer Nabenhöhe von 159,4 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten⁵⁾) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte als Zusatzbelastung i.S.d. TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Loosen, Am Dorfteich 8a	40 dB(A)
- IO Loosen, Zum Forsthaus 15	38 dB(A)
- IO Loosen, Am Dorfteich 9	38 dB(A)

III.3.2 Der von einer WKA d. B. des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 107,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.3.3 Die Betriebsweise der WKA 4 d. B. ist bis zur Freigabe des Nachtbetriebes steuerungstechnisch zu erfassen.

Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen

III.3.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme einer WKA d. B. ist durch Vermessung ein Datenblatt für die Betriebsweise **0 s** gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der WKA ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich.
Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.

III.3.5 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer WKA d. B. ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messungen (ggfs. von einer Fremdanlage) vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

III.4. Naturschutz

Allgemeines

III.4.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ökologischen Bauberatung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode (01.03.) bis Mitte April wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende der Brutzeit (15.08.) entbehrlich) und Dokumentation aller Maßnahmen zum Gehölzschutz, zum Schutz der Boden- und Gehölzbrüter sowie zum Amphibienschutz. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu benennen.

Eingriffsregelung

III.4.2 Auf einer Teilfläche des Flurstücks 74 der Flur 7, Gemarkung Loosen ist eine fünfjährige Feldhecke mit vorgelagertem Krautsaum im Umfang von 1,35 ha gem. der Darstellung im Maßnahmenblatt A2 zu pflanzen (s. LBP vom 16.11.2020, S. 38 f.). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Der Nachweis darüber ist der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen.

III.4.3 Auf einer Teilfläche des Flurstücks 74 der Flur 7, Gemarkung Loosen ist eine Streuobstwiese im Umfang von 2,0 ha gem. der Darstellung im Maßnahmenblatt A3 anzulegen (s. LBP vom 16.11.2020, S. 39 f.) Hierbei ist abweichend vom Maßnahmenblatt die Pflanzqualität der 170 anzupflanzenden Hochstämme von mind. 14/16 cm Stammumfang zu beachten. Alte, mecklenburgische Obstsorten sind zu bevorzugen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Der Nachweis darüber ist der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen.

III.4.4 Mit der Umsetzung der Auflagen C.III.4.2 bis C.III.4.3 d. B. sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Es sind nur an den Standort angepasste sowie gebietsheimische (Nordostdeutsches Tiefland) Gehölzsippen zu verwenden. Darüber hinaus sind die folgenden technischen (DIN-) Vorschriften zu

berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, R SBB 2023, DIN 18920. Die Anpflanzung der Gehölze ist i. S. d. DIN 18916 zu realisieren (Fertigstellungspflege). Es ist zu gewährleisten, dass die Gehölze nach der Fertigstellungspflege normgerecht im Sinne der DIN 18919 und langjährig gepflegt werden, bis sie in einem funktionsfähigen Zustand sind (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege). Für die Zeit der planungsgemäßen Entwicklungspflege sind die Gehölze gegen Verbiss und Fegeschäden zu schützen (z. B. Einzäunung). Bei Pflanzenausfall im Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten. Die Fertigstellung der Pflanzung ist fotografisch zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) anzuzeigen.

- III.4.5 Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung unter den Ziffern C.I.3.1 und C.I.3.2 d. B. festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan / Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dabei ist im Feld „Datenherr“ die folgende Abkürzung der Genehmigungsbehörde „StALU-5 WM“ einzutragen.
- III.4.6 Der Genehmigungsinhaber übersendet dem StALU WM nach Abschluss der in den Ziffern C.I.3.1 und C.I.3.2 d. B. genannten Kompensationsmaßnahmen, spätestens 12 Monate nach Baubeginn, einen Kompensationsbericht. Hierin ist die sach- und fristgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der in den Ziffern C.I.3.1 und C.I.3.2 d. B. / im LBP (siehe Nr. A2 und A3 der Antragsunterlagen) genannten Vermeidungsmaßnahmen darzustellen und zu bewerten. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind zu benennen und es ist zu erläutern, wie diese langfristig sichergestellt sind.
- III.4.7 Aus dem Ökokonto "Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz" (LUP-058) sind 105.000 m² KFÄ zu erwerben. Der Nachweis über den Erwerb ist der zuständigen Naturschutzbehörde durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls nach Rechtskraft des Bescheides auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu erbringen.

Artenschutz

Vögel - Bodenbrüter

- III.4.8 Eine Baufeldberäumung / ein Baubeginn für die WKA 1 bis WKA 5 ist nur im Zeitraum vom 1.09. bis 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen.
- III.4.9 Ein Baubeginn zwischen dem 1.03. und 31.08. bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder
- a) vor dem 1.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inkl. eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens 2 m langer, rot-weißer Warnbänder aus Kunststoff - einseitig befestigt und an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.
 - Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:
 - Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
 - Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen

- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen, wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- b) die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache“).

oder

- c) die Bauarbeiten vor dem 1.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung (> 8 Tage) kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.4.10 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamente und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inkl. eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn, durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ÖBB von einer fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o.g. Vergrämungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Eine Fortführung aller Bautätigkeiten ist erst mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Groß- und Greifvögel

Rotmilan

III.4.11 Auf dem Flurstück 74 der Flur 7, Gemarkung Loosen ist eine zusammenhängende Lenkungsfläche im Umfang von 15 ha für den Rotmilan anzulegen.

- a) Die Lenkungsfläche ist nach den Maßgaben des Maßnahmenblatts V_{AFB2} (AFB vom 16.11.2020) mit gestaffelter Mahd zu bewirtschaften. Die Lenkungsfläche ist im 14-Tage-Rhythmus zwischen dem 01.05. und 15.07. zu mähen. Die Fläche ist in vier gleich große Parzellen von jeweils ca. 3,7 ha zu unterteilen. Eine Parzelle bleibt pro Jahr ungemäht, während die restlichen drei Parzellen im Abstand von jeweils 14 Tagen gemäht werden.
- b) Es sind am Rand der Lenkungsfläche und auch um die an die Fläche anliegenden oder darauf befindlichen Gräben sowie Gehölze Randstreifen mit einer Breite ab 3 m bis 5 m zu belassen. Die Randstreifen werden einmalig ab dem 15.08. gemäht. Das Mahdgut der Lenkungsfläche ist spätestens nach Weiterverarbeitung (z.B. Trocknen, Wenden und Pressen) abzutransportieren.
- c) Die Lenkungsfläche ist vom 01.05. bis 15.07. eines jeden Jahres während der gesamten Betriebsdauer funktionsfähig zu halten.

- d) Die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden auf der Lenkungsfläche ist ganzjährig zu unterlassen. Die Anwendung von Düngemitteln ist nur zwischen dem 01.08. eines Jahres bis zum 15.04. des Folgejahres auf den Mahdflächen zulässig.

III.4.12 Die Bewirtschaftung der Lenkungsfläche ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen.

Schwarzstorch

III.4.13 Für die Dauer des Betriebs der WKA 1 bis WKA 5 ist eine jährliche Zahlung als zweckgebundene Abgabe (Nationale Artenhilfsprogramme) an den Bund zu leisten. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4 zu § 45d Abs. 2 S. 4 BNatSchG. Nach Inbetriebnahme der WKA hat der/die Genehmigungsinhaber/-in bis zum 31.05. eines jeden Jahres der zuständigen Behörde seine Berechnung der jeweils für das vorangegangene Betriebsjahr zu leistenden Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme vorzulegen und den errechneten Betrag dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung (BMUV) mit folgender Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen. Die Berechnung des Betrages hat der/die Genehmigungsinhaber/-in gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Weise (z. B. durch die EEG-Jahresabrechnung) nachzuweisen.

Kontoinhabende:

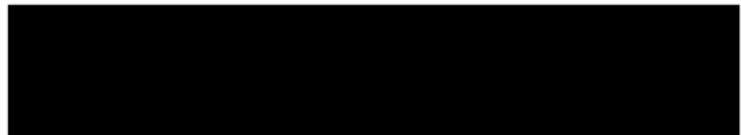
IBAN:

BIC:

Bank:

Leipzig)

Kassenzeichen:



Amphibien

III.4.14 Zum Schutz von Amphibien sind die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der WKA im Zeitraum zwischen dem 1.11. und dem 28./29.02., außerhalb der Amphibienwanderzeit, durchzuführen.

III.4.15 Sofern die Baumaßnahmen in der Zeit vom 1.03. bis 31.10. durchgeführt werden, sind am Rand der Bauflächen Amphibienschutzzäune mit Fangeimern gem. Maßnahmenblatt V_{AFB} 4 (s. AFB vom 16.11.2020, S. 73 f., insb. Abb. 12) zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren. Die Standorte der zu errichtenden Amphibienschutzzäune sind vor Baubeginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen. Die Amphibien sind fachgerecht abzusammeln (mind. 2-mal täglich) und an geeigneter Stelle im Baugebiet in die Freiheit zu entlassen. Folgende Anforderungen an den Amphibienschutzzaun sind zu beachten (vgl. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen [MAMs] des BMVBM, 2000):

- Material: Flexibles Material wie Kunststoffnetze oder Folien
- Höhe: 50-70 cm, um Überklettern oder -springen zu verhindern
- Grabtiefe: 10-20 cm, um untergraben zu vermeiden
- Länge und Kontinuität: Entlang der potenziellen Wanderungsrouten der Amphibien, ohne Lücken oder Unterbrechungen
- Fangeimer: auf Anwanderungsseite in regelmäßigen Abständen ebenerdig einzugraben, mit Prädations- und ggf. Austrocknungsschutz sowie einen dünnen Holzstab als Ausstiegshilfe für Insekten und Kleintiere

Die Durchführung der Auflage hat durch einen herpetologisch Fachkundigen im Rahmen der ÖBB zu erfolgen. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Position der Zäune und Kontrollintervalle abzustimmen.

III.4.16 Alle erfolgten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind der Naturschutzbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) vorzulegen. Diese Dokumentation soll eine kartografische Darstellung des Zaunstandortes, die fotografische Darstellung desselben sowie Kontrollintervalle für das Absammeln der Amphibien enthalten.

Fledermäuse

III.4.17 Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Innenausbau WKA sowie Anlieferung Großkomponenten) sind ganzjährig auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

III.4.18 Die WKA 1, WKA 2, WKA 3 und WKA 5 sind vom 1.05. bis 30.09., die WKA 4 ist vom 10.07. bis 30.09. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag < 2 mm/h in Gondelhöhe betragen. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inkl. Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

III.4.19 Falls der Parameter Niederschlag zum Einsatz kommen soll, ist zu belegen, dass der Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen werden und die Messungen bei der Steuerung der Anlagen berücksichtigt werden können.

III.4.20 Die Abschaltzeiten sind inkl. der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30.11. des Abschaltjahres in 10-Minuten-Intervallen (SCADA-Format) für den gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel- oder CSV-Datei vorzulegen. Für die WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h)

Alternativ kann das Format einer RDS-Datei gewählt werden.

III.4.21 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und migrierenden Fledermäuse ein Höhenmonitoring jeweils vom 1. April bis 31. Oktober durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch eine/-n Fachgutachter/-in an der WKA vorzunehmen und muss während mindestens zwei vollständigen Fledermausseasonen (1. April bis 31. Oktober) erfolgen. Das Höhenmonitoring ist entsprechend der Anforderungen der AAB- WEA FL (LUNG M-V 2016c), Kapitel 4.3 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu konzipieren und durchzuführen.

ren. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.

III.4.22 Die Genehmigung zum Betrieb ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Fledermausschutz zur Vermeidung der betriebsbedingten Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des/der Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschläge zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung notwendig. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am Standort besteht, werden die pauschalen Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU WM aufgehoben.

III.4.23 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines ersten Höhenmonitorings entsprechend der Auflagen C.III.4.24 und C.III.4.25 reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des dann geltenden Standes der Technik und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Basierend auf der Auswertung dieser Ergebnisse sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren. Sofern die Abschaltzeiten nicht aufgrund eines Höhenmonitorings (vgl. Auflagen C.III.4.24 und C.III.4.25) reduziert wurden, entfällt die Notwendigkeit eines erneuten Höhenmonitorings.

III.5. Wasser, Abfall und Boden

Grundwasser / Bodenschutz

III.5.1 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

III.5.2 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Der Boden ist unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenwassergehaltes durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.

III.5.3 Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

III.5.4 Bodenmieten sind nicht zu befahren.

III.5.5 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.

III.5.6 Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden gebracht, sind die Vorsorgewerte der

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA³ einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.5.7 Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z. B. Baustellen- und Verkehrsflächen) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA³ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzulegen.

Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

III.5.8 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

III.5.9 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens durch einen Boden-Fachkundigen, vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

III.5.10 Die mit der Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

III.5.11 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind für die gesamte Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts auszustatten.

III.5.12 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen mit bodenkundlicher Baubegleitung durch einen Boden-Fachkundigen zu erfolgen.

III.5.13 Die Kontaktdaten des Boden-Fachkundigen sind der unteren Bodenschutzbehörde zu Beginn schriftlich mitzuteilen.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

III.5.14 Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.

III.5.15 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

III.5.16 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Parchim anzuzeigen.

³ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

III.5.17 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Gewässer II. Ordnung

III.5.18 Die Bestandspläne sind der unteren Wasserbehörde (uWB) und dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Boize-Sude-Schaale“ zum Verbleib kostenlos in Papierform und/oder nach Absprache in digitaler Form zu überreichen.

III.5.19 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Gewässer einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen (5 m) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.

III.5.20 Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss durchgehend zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem WBV abzustimmen.

III.5.21 Die durch die Verkabelung erfolgenden Gewässerkreuzungen sind rechtzeitig vor Baubeginn (4 Wochen) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim anzeigen.

Abfall / Rückbau

III.5.22 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerke gemäß § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.

Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf in diesem Falle erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorliegt.

III.5.23 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU WM die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.

III.5.24 Für den technischen Rückbau der beantragten Anlagen ist bis spätestens 12 Monate nach Genehmigungserteilung ein vorläufiges Rückbaukonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Hierbei sind insbesondere Aspekte der Rückbaumethodik, Rückbauumfang und technische Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, angelehnt an die DIN SPEC 486, darzustellen.

III.5.25 Der technische Ablauf des Rückbaus, der Demontage, des Recyclings und der Verwertung von WKA ist nach der DIN SPEC 4866 in folgende Phasen zu gliedern: Vorbereitung, einschließlich Planung, Erstellung eines Lastenheftes sowie Schadstoffgutachten (1), Rückbau von Hochbauten (2), Rückbau von Tiefbauten (3), Rückbau von Nebenanlagen (4), Rückbau der Baustelle und Renaturierung (5) und Wiederverwendung, Recycling und Beseitigung (6).

III.5.26 Sämtliche rückbaurelevante Herstellerinformationen sind in einem Dokument zusammenzuführen, das über den gesamten Betriebszeitraum fortlaufend aktuell zu halten ist.

III.5.27 Beim Rückbau von WKA anfallendes nachweislich kontaminiertes Abbruchmaterial ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen zu entsorgen oder zu behandeln.

III.5.28 Die beim Rückbau der Altanlagen anfallenden Materialmassen sind über Verbleibnachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).

III.5.29 Für die beim Rückbau anfallenden Abfälle gelten die Verwertungspflichten des § 7 KrWG. Die Verwertung hat hochwertig und schadlos gem. § 8 KrWG zu erfolgen. Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WKA

technisch zu trennen und diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen (§ 9 KrWG).

III.5.30 Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden, sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anzuwenden. Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.

III.6. Brand- und Katastrophenschutz

III.6.1 Um die WKA schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z. B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Ziffergröße (mind. 30 cm) anzubringen.

III.6.2 Vor Nutzungsaufnahme ist ein Übersichtsplan nach DIN 14095, mit dem Anfahrtsweg zur WKA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des Betreibers zu erstellen.

Dieser Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

III.6.3 Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sachbearbeiter FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Amt Boizenburg-Land - Bereich Ordnung herzustellen.

III.6.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zum Schutz des Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zum Schutz des Waldbrandfrüherkennungssystem Fire\Watch (FW) treffen.

III.7. Arbeitsschutz

III.7.1 In den WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU - Konformitätserklärung zu hinterlegen (9. ProdSV).

III.7.2 In den WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

III.7.3 In den WKA ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzept, welches Art und Umfang der Prüfungen, Prüfzeiten und Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

III.7.4 Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept, für alle zu erwartenden Bau- und Montagetätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten (z. B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an den WKA, zu erstellen und in diesen zu hinterlegen (§ 10 ArbSchG).

III.7.5 Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an der WKA tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben (§ 8 ArbSchG).

III.7.6 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten (§ 10 Abs. 1 ArbSchG).

III.7.7 Die Zugangstreppe in die WKA ist entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder muss, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und

den gleichen Gesundheitsschutz bieten (§3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.5 ASR A1.8).

III.7.8 Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten (§3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.6 ASR A1.8).

III.7.9 Die WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV).

III.7.10 Die Anlagen sind mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtungen mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Flucht bzw. Rettung gewährleistet sein (§ 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 BetrSichV).

III.7.11 Für den Fall des Betriebes eines Löschsystems unter Verwendung vom Inertgas sind Maßnahmen umzusetzen, die ein Ersticken von Beschäftigten durch Auslöser des Löschsystems wirksam verhindern.

Für die Festsetzung dieser Maßnahmen ist folgende Rangfolge zu beachten:

- Vorrang der Substitution gemäß § 6 GefStoffV
- vor technischen Maßnahmen
- und organisatorischen Maßnahmen und
- vor persönlicher Schutzausrüstung

(§ 7 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Nummer 6.7 Abs. 4 TRGS 400)

III.7.12 Für Beschäftigte, die sich innerhalb der WKA aufhalten ist jeweils eine Brandfluchthaube für die unverzügliche Verwendung zur Verfügung zu stellen. Etwaige Fremdunternehmen, die in der WKA tätig werden sind vor Tätigkeitsbeginn über vorgenannte Auflage zu informieren.

III.7.13 Der zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben Übungen an der WKA durchzuführen.

III.7.14 Die Nebenbestimmungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.

III.8. Luftfahrt

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom

24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an den WKA d. B. wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

- III.8.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- III.8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- III.8.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.8.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.8.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.8.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.8.8 **Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden**, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.
- III.8.9 Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.8.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00

Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- III.8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.8.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.8.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.8.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.8.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem **NOTAM-Office** in Langen unter der Rufnummer [REDACTED] oder per E-Mail [REDACTED] unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- III.8.16 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
- III.8.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- III.9. Denkmalschutz
- III.9.1 Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, bei denen in Bodendenkmale eingegriffen wird, muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 Abs. 5 DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals/der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- III.9.2 Zur Gewährleistung einer archäologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung von Bodendenkmälern, ist eine archäologische Baubegleitung durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine denkmalfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen.
- III.9.3 Die mit der Durchführung der archäologischen Baubegleitung beauftragten Personen sind vor Beginn der Bauarbeiten dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Mecklenburg-Vorpommern, Landesarchäologie zu benennen.
- III.9.4 Die mit der archäologischen Baubegleitung beauftragten Personen sind für die gesamte Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug

auf die Umsetzung der Belange des Schutzes von Bodendenkmalen auszustatten.

III.10. Anzeigen und Abnahmen

Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

III.10.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

III.10.2 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

III.10.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens I-179-20 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

III.10.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probebetriebes der WKA sind dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.

III.10.5 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie der Abnahmetermin sind 14 Tage vorher dem Wasser- und Bodenverband (WBV) ; Boize-Sude-Schaale“, sowie der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Landesarchäologie schriftlich anzuzeigen.

III.10.6 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)), dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

Flugsicherheit

III.10.7 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr:

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: [REDACTED]
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.:** [REDACTED] schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern,

Luftfahrtbehörde (Ref. 630),

19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

Rückbau

III.10.8 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.

III.10.9 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die Naturwind GmbH beantragte mit Datum vom 19.12.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf WKA des Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit Trailing Edge Serrations (TES) mit einer Leistung von 4.200 kW, einer Nabenhöhe von 160 m, einen Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,15 m am Standort 19288 Alt Krenzlin. Mit Datum vom 10.01.2020 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

Mit Datum vom 13.02.2025 wurde die Umfirmierung zum vorbezeichneten Antrag angezeigt. Neue Antragstellerin ist die naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin. Die Naturwind Schwerin GmbH hat die erforderlichen Rechte und Pflichten zum 13.02.2025

übernommen. Für die Erfüllung und Umsetzung der Verfügungen aus diesem Bescheid ist nunmehr die naturwind Schwerin GmbH verantwortlich.

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist. Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit UVP durchgeführt wurde.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i. V. m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Mit Datum vom 04.02.2020 wurde bestätigt, dass die Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV als vollständig anzusehen sind.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (18.05.2020; 30.07.2025)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (24.09.2020; 21.08.2025)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (15.05.2020; 24.07.2025)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (25.05.2020; 22.12.2022; 06.08.2025)
- Landesforstanstalt M-V, Forstamt Schildfeld (11.09.2020; 18.01.2021; 30.03.2021; 08.08.2025)
- Straßenbauamt Schwerin (15.09.2020; 22.07.2025)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (19.08.2025)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (29.09.2025)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie (14.08.2025)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesdenkmalpflege (07.08.2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (31.08.2020; 22.07.2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, untere Denkmalschutzbehörde (12.10.2021; 24.07.2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, FG Straßen und Tiefbau (15.09.2020; 22.07.2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst – Natur, Wasser und Boden (08.10.2020) und Fachdienst 68 – Umwelt (22.07.2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur, Wasser, Boden, untere Naturschutzbehörde (28.10.2020; 13.01.2021; 11.02.2021; 06.04.2021)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (24.03.2025)
- Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, untere Naturschutzbehörde (20.02.2020; 26.04.2021; 29.08.2025)

Mit Ausnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee- Elbe haben die beteiligten Behörden unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH (18.05.2020 und 18.08.2025) und die WEMAG AG (16.12.2020 und 08.09.2025), sowie die Vodaphone GmbH (Stellungnahme vom 18.05.2020) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Weiterhin wurde der Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ (02.10.2020, 11.01.2021, 01.04.2021 und 30.07.2025) beteiligt. Die vorgebrachten Bedenken konnten durch die Festlegung von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden.

Einwendungen Biosphärenreservatsamtes Schaalsee- Elbe

Resultierend aus dem relativ geringen Abstand von etwa 630 m der nächsten WKA (Nr. 3) zur Grenze des Großschutzgebietes ergeben sich vorhabensbedingte Auswirkungen auf Wert- und Funktionselemente innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V. Mit dieser Entfernung wird der gemäß LAG-VSW 2015 geforderte Mindestabstand von 2.290 m (10-fache Anlagenhöhe, mindestens aber 1.200 m) zwischen dem Windkraftanlagenstandort und dem nationalen Großschutzgebiet bzw. SPA deutlich unterschritten. (Stellungnahme 20.02.2020)

Das Naturerbegebiet Lübtheener Heide ist noch nicht ausgewiesen und es gibt noch keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu Großschutzgebieten. Damit befinden sich geplanten Standorten der WKA mit mindestens 630 m Entfernung in ausreichenden Abstand zur Grenze des Vogelschutzgebietes (Stellungnahme Dez.45 30.10.2025 und Antragunterlagen 21.07.2020)

Brachpieper, Ziegenmelker, Raufußkauz und Heidelerche haben einen überregional bedeutsamen Verbreitungsschwerpunkt in diesem Gebiet. Bei der Brutvogelkartierung auf der Naturerbefläche Lübtheener Heide im Jahr 2017 wurden z.B. insgesamt 162 Reviere des Ziegenmelkers als Zielart des SPA erfasst.

Als Brutvogel gibt es keine Überschneidungen der Aktionsräume der Ziegenmelker, dieser beträgt während der Brutzeit ca. 75 m bis max. 500 m, mit den geplanten 5 WKA, da sich diese in einer Entfernung von mindestens 950 m zu den aktuellen Brutgebieten befinden werden.

Als Zugvogel zieht der Ziegenmelker in südliche Gebiete. Der Windpark ist in östlicher bis nord- östlicher Richtung zum Großschutzgebiet und außerhalb der Vogelzugzone A geplant. Im neuen 2024er-Modell zum Vogelzug werden auch die Zugbereiche für Singvögel getrennt von Wasser- und Großvögeln dargestellt. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Ziegenmelker nicht den Weg über den Windpark während Ihrer Wanderungen nehmen würden. Darüber hinaus zieht der Ziegenmelker wohl in der Regel einzeln, nicht in großen Gruppen. Dies mindert das Schlagrisiko noch mehr, da nicht „blind“ hinter anderen hergeflogen wird. (Stellungnahme Dez.45 30.10.2025 und Antragunterlagen 21.07.2020)

Die durchaus auch gewünschte sensible Erschließung der Lübtheener Heide für einen naturverträglichen Tourismus mit auch entsprechenden Aussichsmöglichkeiten setzt nicht nur für die ehemalige Militärliegenschaft selbst störungsfreie Bereiche voraus, sondern erweitert diese Forderung auch auf das Landschaftsbilderleben außerhalb angrenzender Bereiche. Aus der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen mit Gesamthöhen > 220 m sind daher nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V verbunden, die v.a. aus der durch die Höhe der WEA und ihrer exponierten Lage erhöhten Fernwirkung resultieren.

Die Visualisierungen der 5 WKA zeigen, dass Sie von den beiden nahegelegenen östlichen Aussichtspunkten am östlichen Horizont wahrnehmbar sein werden. In westliche Richtung bietet sich ein ungestörter Blick über die Heidelandschaft. An den übrigen acht westlichen Aussichtspunkten werden die 5 WKA am östlichen Horizont zum größten Teil von Wäldern und Gehölzen verdeckt. Damit sollte weiterhin die Entwicklung eines naturverträglichen Tourismus möglich sein (Antragunterlagen 21.07.2020).

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplanten 5 WKA befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Alt Krenzlin. Die Gemeinde Alt Krenzlin wurden mit Schreiben vom 11.08.2020 um eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die zweimonatige Frist für die Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete am 14.10.2020. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Alt Krenzlin für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 12.10.2020, eingegangen am 13.10.2020, fristgerecht versagt.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 wurden der Gemeinde Alt Krenzlin aktualisierte Antragsunterlagen vorgelegt und erneut mit einmonatige Frist zum 18.01.2021 um eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Alt Krenzlin für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 18.01.2021, eingegangen am 18.01.2021, fristgerecht versagt.

Mit Schreiben vom 04.03.2021 wurden der Gemeinde Alt Krenzlin nochmals aktualisierte Antragsunterlagen vorgelegt und wiederum um eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Alt Krenzlin für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 23.07.2021, eingegangen am 27.07.2021, erteilt.

I.7. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 24.04.2019 vor.

I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Naturwind GmbH, nach Anzeige der Umfirmierung die naturwind Schwerin GmbH, hat eine freiwillige UVP beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage (UVP-Bericht) eingereicht.

Der UVP-Bericht wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungs-verfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 9. BImSchV wurde durch die biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (Nebelring 15, 18246 Bützow) als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 3 beigelegt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der 5 WKA d. B. bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 7 vom 15.02.2021 (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 60) sowie am 11.02.2021 auf der Internetseite des UVP- Verbund und 15.02.2021 auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.02.2021 bis einschließlich 22.03.2021 im StALU WM zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 22.04.2021. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden.

Gegen das Vorhaben sind Einwendungen vorgebracht worden. Dementsprechend musste für das Vorhaben gemäß § 16 Abs.1 der 9. BImSchV ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz beschlossen. Das PlanSiG stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können.

Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) trat an die Stelle des Erörterungstermins eine Online- Konsultation.

Mit der Bekanntmachung vom 15.03.2022 des StALU WM gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 sowie § 17 der 9. BImSchV und § 5 Abs. 2, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde die anstehende Online-Konsultation bekanntgegeben. (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 155).

Nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 des PlanSiG wurde die Online-Konsultation in der Zeit vom 05.04.2022 bis einschließlich 25.04.2022 durchgeführt. Für die Online-Konsultation wurden den Einwender*innen (zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG) und der Öffentlichkeit die zu behandelnden Informationen ab dem 05.04.2022 über die Internetseite des StALU WM sowie über das UVP-Portal der Länder zugänglich gemacht. Die Antragstellerin und diejenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, wurden am 25.03.2022 von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Es sind insgesamt 16 Einwendungen beim StALU WM eingegangen. Hiervon waren drei Einwendung aufgrund fehlender Unterschrift ungültig. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Würdigung de Einwendungen

1. Verfahrensfragen

1.1 Einige Einwendung (Einwender 3,4,6) fordern: Folgende Institutionen seien vor der Genehmigung unabdingbar und auf der Grundlage verschiedener Gründe zu beteiligen:

- 1. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt*
- 2. Beteiligung der Denkmalschutzbehörden des Landes und des Landkreises*
- 3. Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit*
- 4. Beteiligung des Biosphärenreservatamtes Schaalesee-Elbe*
- 5. Beteiligung des LUNG M-V, Abteilung Lärm*

Gem. § 10 Abs. 5 des BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die Behörden am immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt, dessen Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten im Land Mecklenburg-Vorpommern zählen unter anderem hierzu die untere Naturschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserschutzbehörde und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Zudem wurden ebenfalls das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (als zuständige Denkmalschutzbehörde), das LUNG M-V (Beurteilung des Schall- und Schattenwurfs), das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe sowie die Luftfahrtbehörde als Teil des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit am Verfahren beteiligt.

1.2 Die Einwender 13,14 meinen: Die Mehrzahl der von „Naturwind“ beigebrachten Stellungnahmen zur Teilfortschreibung zur 3. Stufe würden ihre sachliche und rechtliche Gültigkeit verlieren, da sie auf der Teilfortschreibung des PREP WM vom 05.11.2018 beruhe. Dies betreffe z.B. die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Planung vom 20.05.2020. Im Falle der Nichtausweisung der ursprünglich vorgeschlagenen Flächen bedarf es eines grundsätzlich neuen Abstimmungsprozesses mit allen relevanten Behörden und Institutionen, bevor über einen Bauantrag entschieden werde.

*Die Einwender*in (5) weist darauf hin, dass in den zur Verfügung stehenden Unterlagen fälschlicherweise dargelegt wird, die geplanten WKA- Standorte befänden sich auf einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet. Dies entspreche nicht den Tatsachen, weil das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aktuell fortgeschrieben werde und sich in Aufstellung befinde, und dadurch das hier geplante Baugebiet lediglich in einem Entwurf dargestellt werde. Durch die vorschnelle Bebauung würde ein gesamtheitliches Planungskonzept unmöglich gemacht. Nach Ansicht der Einwender*in gebe es außerdem raumordnerische Kriterien, die zumindest einen Teil des Gebietes ausschließen. Deshalb sei vor Genehmigung dieses Bauantrages der Abschluss der Raumplanung abzuwarten.*

Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Hier wird lediglich die raumordnerische Zulässigkeit unter Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg berücksichtigt. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit der Stellungnahme vom 20.05.2020, sowie vom 22.12.2022 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM für den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie bestätigt.

1.3 Der landschaftpflegerische Begleitplan wurde durch den Errichter/ Betreiber/ Nutzer/ Empfänger der Fördermaßnahmen erstellt und führe selbstverständlich, so die Einwender 1 und 2, zu einer einseitigen Betrachtung, die dem Ziel diene, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zu erlangen.

Die sachliche und fachliche Richtigkeit der eingereichten Gutachten werden durch die zuständigen Fachbehörden im Zusammenwirken mit den Behördengutachtern überprüft.

2. Planungsunterlagen

*2.1 Die Einwender*innen (3,4,6) beziehen sich innerhalb Ihrer Einwendung auf die Seiten 11 und 14 des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Hierbei geht es um die landschaftsbildwirksame Höhe, die Wirkzone sowie die Lage der WKA innerhalb der Landschaftsbildräume und landschaftlichen Freiräume. Hierzu tragen die Einwender*innen vor, dass Landschaftsschutz und Freiräume Themen sind, die im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM Kapitel Energie weiche bis harte Ausschlusskriterien für Windkraft darstellen. Der Bau von Windkraftanlagen in einer Landschaft von hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit ist daher in das gesamtheitliche Planungskonzept einzufügen. Die Fortschreibung des RREP Westmecklenburg ist daher bis zum Erreichen eines rechtskräftigen Raumordnungsprogramms abzuwarten.*

Die Errichtung von WKA stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welcher entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LM 2018) und „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG 2006; gilt für Vorhaben, deren Zulassungsverfahren vor dem 31.12.2021 begonnen haben) ausgeglichen werden kann. Welche Gebiete als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, wird im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

*2.2 Mit Bezug auf Kapitel 7.2 und 7.4 des UVP-Berichts legen Die Einwender*innen (3,4,6) dar, dass die Abwägung zur Ausweisung von Windkraftgebieten im Raum Westmecklenburg längst nicht abgeschlossen sei. Hier würden Fakten vorgetäuscht werden. So könne nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das im 2. Entwurf dargestellte Windeignungsgebiet Alt Krenzlin tatsächlich ausgewiesen werde. Um*

das in Aufstellung befindliche Verfahren zur Raumordnung nicht zu beeinträchtigen und das gesamtheitliche Planungskonzept nicht zu gefährden, sei der Abschluss der Fortschreibung abzuwarten.

*Die Pläne von „Naturwind“ basieren- wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben- auf der Prämisse, dass es durch den Regionalen Planungsverband zu einer verbindlichen Ausweisung der Fläche 22/18 als Windeignungsgebiet komme. Dies sei jedoch bisher lediglich in der wenig verfestigten 2.Stufe des Beteiligungsverfahrens geschehen. Die Einwender*innen (13,14,15,16,17) hätten über die bisher vorliegenden Beschreibungen hinausführend eine eingehende Betrachtung der von „Naturwind“ geplanten Fläche vom Standpunkt des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes vorgenommen. Sie bringe die Einwender*innen zu der Schlussfolgerung, dass deren Ausweisung als WEG den vom Planungsverband angewendeten Kriterien für ein Windeignungsgebiet entgegenstehen würde. Die Fläche 22/18 könne demzufolge nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Die Einwender*innen machen hierbei insbesondere geltend, dass die von „Naturwind“ als Windpark geplante Teilfläche Bestandteil landschaftlicher Freiräume Stufe 4, also hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit sei, die zudem unzerschnitten seien. Die K31 zwischen Loosen und Belsch in westlicher Richtung sei unversiegelt und hätte somit keine trennende Wirkung. Gemäß §1, Abs.5 BNatSchG seien großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Die Einwender*innen hätten den Kommentaren in der Abwägungsdokumentation entnommen, dass sich der Planungsverband Westmecklenburg der Forderung des BNatSchG anschließe und vertrete die Position, dass unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 grundsätzlich von Windenergieanlagen frei zu halten seien. Hinsichtlich der Kriterien welche zu einem Windeignungsgebiet führe, stehe in der Textfassung zur Teilfortschreibung des Regionalen-Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie: „Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entschlossen, unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP, 2003) als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten.“ Die Einwender*innen gehen deshalb davon aus, dass die Fläche 22/18 als Ganzes keinen Eingang in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Kulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen) zur 3.Stufe des Beteiligungsverfahrens finden werde.*

Somit sei das StALU aufgerufen, die Erteilung einer Baugenehmigung für die 5 beantragten Windräder auf der genannten Fläche abzulehnen.

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WKA entgegenstehen.

Die Sachlage, dass gegenwärtig keine Ziele in Aufstellung vorhanden sind, bezieht sich maßgeblich auf den aktuellen Stand der Teilfortschreibung des RREP WM 2011, Kap. 6.5 Energie (3. Entwurf) und die hiermit verbundene Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen.

Die Errichtung und der Betrieb von WKA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Solange keine Ziele der Raumordnung vorliegen, ist bei der zu treffenden Abwägung den Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.

Nachtrag:

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat den 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie am 10.09.2025 nach Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 Abs. 2 ROG öffentlich bekannt gemacht. Am 01.10.2025 hat die Verbandsversammlung getagt und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Damit befinden sich die im Entwurf dargestellten Windenergiegebiete in Aufstellung. RREP WM in seiner 4. Teilfortschreibung hat allerdings bis zur Erteilung dieses Bescheides keine Rechtskraft erlangt. Somit gilt weiterhin, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Genehmigung ist aufgrund raumordnungsrechtlichen Bedenken nicht zu verwehren.

*2.3 „Naturwind“, so die Einwender*innen (13,14), hätte offensichtlich die planerischen Risiken bewusst auf sich genommen. „Naturwind“ war in beiden bisherigen Stufen über den Abwägungsprozess des Planungsverbandes informiert und nahm sogar selbst daran teil. Das Unternehmen müsste somit all die Zeit in Betracht ziehen, dass es Veränderungen geben werde. Aus einem veröffentlichten Schreiben des Verbandspräsidenten Beyer vom Dezember 2020 gehe hervor, dass es etwa bei der Hälfte der Eignungsgebiete zu Änderungen komme. Dennoch hätte „Naturwind“ die Planungsarbeiten und Abstimmungen fortgesetzt, ohne dies zu berücksichtigen, sogar als sich bereits abzeichnete, dass der neue Entwurf der Gebietskulisse in Kürze fertiggestellt werde.*

*Die Einwender*innen (8,9) empfänden die Aufstellung von Windkraftanlagen entlang der siedlungsarmen Autobahntrassen als sinnvolle, da dort die nötige Infrastruktur bereits vorhanden wäre.*

*Gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB seien WEA privilegiert und somit im Außenbereich zulässig. Wenn man von dem sogenannten Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch mache, erfolge eine gewisse Einschränkung der privilegierten Windenergienutzung in der Form einer Konzentrationsflächenplanung. Demnach gelte die Privilegierung nur innerhalb der ausgewiesenen Windeignungsgebiete. Außerhalb dieser Gebiete sei der Bau und Betrieb von WEA ausgeschlossen. Für den vorliegenden Vorgang Alt Krenzlin bedeute das, dass sämtliche beantragte WEA außerhalb des Eignungsgebietes errichtet und betrieben werden sollen. Das Bundesverwaltungsgericht habe in verschiedenen Urteilen in den Jahren 2005 und 2010 festgelegt, dass auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben berücksichtigt werden müssten. Diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung seien dann zu berücksichtigen, wenn sie in Wort und Bild, also mit Text und Karte veröffentlicht werden. Das sei mit der Veröffentlichung der Unterlagen zum 3. Beteiligungsverfahren so geschehen. Die Einwender*innen (1,3) gehen somit davon aus, dass bei einer ordnungsgemäßen und rechtlich sauberen Planung nach der Beschlussfassung der Verbandsvertreter auf der 64. Verbandsversammlung am 26.05.2021 das Amt für Raumordnung und Landesplanung der Genehmigungsbehörde diese aktuelle planerische Situation offiziell mitteilen werde. Die Einwender*innen fragen sich zudem, was mit dem vorhandenen Bauantrag passiere und ob dieser wegen der Flächenänderung abgelehnt werde.*

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Im Land Mecklenburg-Vorpommern und damit ebenfalls im Bereich Westmecklenburg wird dies durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten (WEG), gemäß 4. Teilfortschreibung Vorranggebiet Wind (VR Wind) bezeichnet, eingeschränkt. Diese werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) festgelegt. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des RREP WM und die damit verbundene Ausweisung der Windeignungsgebiete im Landkreis Ludwigslust-Parchim obliegt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg und nicht dem StALU WM als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit der Stellungnahme vom

20.05.2020, sowie vom 22.12.2022 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM bestätigt.

*2.4 Die Einwender*in (18) wohne in ca. 3 Kilometer Luftlinie von dem geplanten Errichtungsgebiet entfernt. Somit sei eine gesundheitliche Auswirkung für die Einwender*in nicht ausgeschlossen. Diese Anlagen würden für Jahrzehnte Lärm verursachen und beeinträchtigen so die Gesundheit von Mensch und Tier. In Bayern sei ein Mindestabstand von einer zehnfachen Höhe der Anlage in Metern zum nächsten Ortsrand einzuhalten. Das wären in dem geplanten Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand ca. 2300 Meter. In Mecklenburg-Vorpommern würden eigentlich Abstände von 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung gelten. In beiden Fällen wäre eine Genehmigung dieses Bauvorhabens rechtlich nicht möglich. Der Ort Loosen sei Luftlinie 900 m entfernt und hätte somit eine direkt unübersehbare Beeinträchtigung zur Folge. Warum in diesem Fall Ausnahmen von den Vorschriften gemacht werden sollen, sei der Einwender*in nicht erklärlich.*

Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Im Bereich Westmecklenburg gelten z. B. gemäß Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eines Einzelvorhabens können keine pauschalen Abstände herangezogen werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnden Wirkmechanismen wie etwa Emission von Schall oder Schattenwurf. Dies erfolgt auch in diesem Fall in entsprechenden Gutachten.

3. Erholung und Tourismus

*3.1 Windkraftanlagen schaden dem Tourismus, warnt Einwender*in 7. Nach einer Meinungsumfrage z.B. des Tourismusverbandes Ostbayern unter 2000 Gästen würde jeder 3. Urlaubsgast bei Vorhandensein einer Windkraftanlage den Urlaub in einer anderen Region verbringen. Erholungs- und Freizeitwert, auch bei Jagd und Reitsport, gehe verloren.*

Die Tendenz, Urlaub in Deutschland zu verbringen, werde sich fortsetzen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe seien die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert. Das treffe nicht nur für den Tourismus, sondern auch für Lebensqualität und Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne für WKA würden aber in Westmecklenburg viele Orte von Windkraftanlagen umgeben sein - ein Grund für Abzug statt Zuzug von Menschen. Naturschutz und Tourismus sollten kurz-, aber insbesondere auch langfristig als zukunftsichernde Schwerpunkte mit zahlreichen, zuverlässigen und vielfältigen Arbeitsplätzen große Berücksichtigung in der Entwicklungsplanung finden. Durch den forcierten Ausbau der Windkraft würden diese so wichtigen Faktoren in den Hintergrund gedrängt und durch dann geschaffene Tatsachen dauerhaft eingeschränkt werden, wobei durch WKA im Vergleich zur Tourismusbranche nur wenige ortsnahe und nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen würden. Es bestehe daher die Notwendigkeit mögliche Konflikte der geplanten Windkraftanlagen mit dem Wirtschaftsfaktor Tourismus (auch in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung) zu betrachten. Insbesondere in Hinblick auf z.B. die vielfältigen Aktivitäten der Griesen Gegend (u.a. Fahrradrouten), des Gestütsweges und des Landesgestütes Redefin, sowie der im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen Tourismusräume im Umfeld von Ludwigslust, Biosphärenreservat, Umland Hagenow. Der Tourismus ist in der näheren und weiteren Umgebung der geplanten Windkraftanlagen ein relevanter und vielfältiger Arbeitgeber. In Anbetracht der rasanten technischen Entwicklungen, die womöglich die Windkraftgewinnung in ihrer aktuellen Form schon in wenigen Jahren überflüssig machen könnten, sollte mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandelt werden, denn, wenn die Windräder erst stehen würden, würden sie über Jahrzehnte bleiben.

Die Belange der Anwohner hinsichtlich der Erholungsfunktion werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft (Schall und Schattengutachten), während die Belange des Tourismus im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten berücksichtigt werden. Die Belange des Tourismus müssen somit beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.

*3.2 Die geplanten Windräder seien knappe 230 Meter hoch und sollen ca. 1.200 Meter vor dem zentralen Dorfplatz in Alt Krenzlin/ OT Loosen aufgestellt werden. Diese Maße bedeute die Vernichtung von menschlichem Lebensraum und die zunehmende Vergreisung der Gemeinde. Wäre und sei doch der Hauptgrund für den Zuzug jüngerer Familien die natürliche Umwelt und die Abkehr vom städtischen Trubel. (Einwender*innen 1,2)*

*Die Einwender*in 7 führt die bedrängende Allgegenwärtigkeit und die Unentrinnbarkeit der geplanten WKA an. Gutachten würden dies nicht berücksichtigen.*

*Im UVP-Bericht werde lediglich der Faktor Erholung hinsichtlich Erholungseinrichtungen betrachtet. Dies sei insofern insuffizient, als die Landschaft auch den Erholungsbedarf der dort ansässigen Einwohner decken müsse, denn es sollen laut RREP und LEP gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bürger das Ziel sein. Es sei völlig kontraproduktiv, wenn die Landbevölkerung zur Erholung wegfahren müsse. (Einwender*innen 3,4,6)*

Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Die Belange der Anwohner hinsichtlich der Erholungsfunktion werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft (Schall und Schattengutachten), während die Belange des Tourismus im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten berücksichtigt werden. Die Belange des Tourismus müssen somit beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.

4. Schall/Lärm

*4.1 Eine Einwendung (Einwender*innen 1,2) bezieht sich auf die Nachvollziehbarkeit der Berücksichtigung des BHKW der Biogasanlage.*

Die Bewertung des LUNG zur Berücksichtigung der Biogasanlage wird unter Hinweis unter Ziffer E.1.3.1 d. B. gemäß Stellungnahme vom 29.09.2025 gewürdigt.

4.2 Ebenfalls werden hier Zweifel an der Genauigkeit der Prognose geäußert, da die Eingangswerte der Prognose auf Herstellerangaben und nicht auf Vermessungen basieren.

Die Genauigkeit einer Prognose hängt in der Tat wesentlich von der Qualität der Eingangsdaten ab. Bei den für die WKA des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW in der Prognose in Ansatz gebrachten Schalleistungspegeln handelt es sich um vom Hersteller prognostizierte Werte, die auf normierten Berechnungen beruhen. Erfahrungsgemäß stimmen die berechneten Werte relativ gut mit den später gemessenen Werten überein, zumeist liegen die vorab prognostizierten Werte höher. Im Sinne einer höchstmöglichen Sicherheit werden Prognosen, die auf Herstellerwerten basieren, regelmäßig einer Unsicherheitsbetrachtung

unterzogen, die in einem Zuschlag in Höhe von 2,1 dB(A) auf den Emissionswert mündet. Diese Verfahrensweise entspricht den „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI⁴ und hat sich in der Genehmigungspraxis etabliert. Wird die Genehmigung auf Basis eines Herstellerwertes erteilt, erhält der Betreiber eine Auflage zur Vermessung nach Inbetriebnahme der WKA.

Bis zur Vorlage dieser Vermessungsergebnisse ist zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte die WKA 4 d. B. temporär außer Betrieb zu nehmen (siehe Bedingung unter Ziffer C.I.2.1 d. B.). Eine Aussetzung des Nachtbetriebs der anderen vier WKA bis zur Vermessung ist aus Sicht des LUNG nicht verhältnismäßig.

*4.3 Im Lärmaktionsplan wurde die Gemeinde Bresegard als Ruhiges Gebiet ausgewiesen. Die Gemeinde arbeite daran die akustischen Störungen im Gemeindegebiet zu reduzieren. Auch innerhalb der erlaubten Grenzwerte einwirkender Schall werde als störend empfunden, insbesondere, wenn er dauerhaft vorhanden sei und eine rhythmische Komponente habe. Die Schallimmissionen der geplanten Windkraftanlagen können je nach Wetterlage hörbar Bresegard erreichen und würden den Zielen des Lärmaktionsplans entgegenwirken. (Einwender*innen 3,4,6)*

Das StALU WM weist daraufhin, dass die TA Lärm hinsichtlich Lärmimmissionen die geltende Rechtsnorm ist. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Zum Schutz der Gesundheit sieht die TA Lärm Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte vor. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der Gesundheit aus. Es sind Vorsorgewerte, deren Einhaltung Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen ist. Nach vorgelegtem Schallimmissionsgutachten werden alle Immissionsrichtwerte gemäß TA lärm eingehalten. Von einer Schädigung der Gesundheit kann somit nicht ausgegangen werden.

Das vorgelegte Gutachten wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft und nachgerechnet. Nebenbestimmungen zum Schallschutz sind in diesem Genehmigungsbescheid unter C.I.2 sowie unter C.III.3 d. B. festgesetzt und unter D.III.2 sowie D.V.3 d. B. begründet.

*4.4 Hervorgehoben werden in mehreren Einwendungen außerdem die negativen Auswirkungen des von WKA verursachten Infraschalls. Die Einwender*innen stellen darauf ab, dass es größerer Abstände von WKA zu Wohngebäuden bedarf, um die befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu verhindern und verweisen dabei auf Untersuchungen und Konsequenzen in anderen Ländern.*

Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WKA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Dies kann auch nicht die oftmals in Einwendungen als „Beweis“ benannte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“ leisten. Es war auch nicht Ziel dieser Studie, so einen Nachweis zu erbringen. Vielmehr sollen weitere, auf dieser Studie fußende Forschungsarbeiten für wissenschaftlich begründete Erkenntnisse sorgen. Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung ha-

ben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen in Bezug auf ihre Wahrnehmung von Infraschall keine signifikanten Unterschiede auf.

Auch Aussagen einer finnischen Untersuchung aus dem Jahr 2020⁴ geben keine neuen Hinweise hinsichtlich der Ausbreitung und der Wirkung von Infraschall, der von WKA hervorgerufen wird. Es wird lediglich beschrieben, dass ein langanhaltendes, periodisches Infraschallsignal gemessen wurde, „das eine ganze Gegend bis 14 km erfüllt“. Dabei wurden weder Angaben zu Schalldruckpegeln noch zum eingesetzten Messsystem vorgenommen. Auf die Aussage der UBA-Studie zur Bestätigung der Wahrnehmungsschwelle wird verwiesen

5. Schattenwurf/Lichtimmissionen

5.1 In den Unterlagen werde konstatiert, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgerecht mit einem System gemäß dem Auszug aus dem Dokument „Technische Beschreibung Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen“ ausgeführt werden solle. Aus den Unterlagen sei jedoch nicht schlüssig erkennbar, dass diese Befeuereung entsprechend der gesetzlichen Regelung die minimalste Belastung der Anwohner durch Lichtemission sichere. Dies bedürfe einer eindeutigen, überprüfbaren Verpflichtung des Betreibers. Es fehle ebenso ein verbindlicher Zeitpunkt für die Inbetriebnahme dieser bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

*Eine weiter Einwender*innen 12,13 und 14 führen an, dass der Windpark beeinträchtigt das Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislaufkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.*

Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 Metern über Grund überschritten wird. Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV Kennzeichnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die nächtliche Flugbefeuereung ist in Mecklenburg-Vorpommern durch § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) geregelt. Darin heißt es: „Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.“ Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden

5.2 Windkraftanlagen verursachen Schattenschlag. Dies mache Menschen über Kilometer hinweg psychisch und physisch krank und wird in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt.

Es werden die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise)“ des Bund/Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) angewandt, in welchen bereits eine Auseinandersetzung mit möglichen gesundheitlichen Folgen von periodischem Schattenwurf stattfand. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird demnach als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als

⁴ Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines, Prime Minister's Office, Helsinki 2020
Seite 34 von 75

30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Da am Standort Alt Krenzlin bisher keine WKA-Vorbelastung vorliegt, werden gemäß dem Schattenwurfgutachten von anemos (Berichts-Nr.: 18-066-7019164-Rev.01-SW-NB-MK) an allen Immissionsorten die genannten Richtwerte eingehalten.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat das vorgelegte Gutachten dezidiert geprüft und keine Beeinträchtigung durch periodischen Schattenschlag festgestellt.

Es sind keine Maßnahmen zur Begrenzung der Immissionen durch periodischen Schattenwurf erforderlich. Nebenbestimmungen zum Schutz vor Schatten wurden nicht festgesetzt.

6. Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen

6.1 Flügelteile und andernorts auch Eisbrocken würden über 400 Meter weit fliegen. Sie würden Menschen treffen und Autos und Gebäude durchschlagen. Mindestens 600 Meter Sicherheitsabstand von Straßen und Wegen seien zum Schutze von Leib und Leben erforderlich. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag existiere kein Sicherheitskonzept.

Es wurde eine Risikobeurteilung der durch Eiswurf und Eisfall entstehenden Gefahr einer Verletzung von Menschen auf der Kreisstraße 31, der Straße nach Alt Krenzlin sowie auf den nahegelegenen Gemeinde- und Waldwegen eingereicht und ausgelegt. Es wurde festgestellt, dass die ermittelten Risikowertbereiche der WKA 01-WKA 05 aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung unterhalb der hergeleiteten Risikogrenzwertbereiche liegen. Durch die Minimierungsmaßnahmen, also den Einsatz einer zertifizierten Eiserkennung und der Anbringung von Warnschildern, kann das Risiko reduziert werden. Nebenbestimmungen sind in diesem Genehmigungsbescheid unter C.I.1.4 sowie unter C.III.2.14 bis C.III.2.19 d. B. festgesetzt und unter D.III.1 sowie D.V.2 d. B. begründet.

7. Brandschutz

*7.1 In dem angrenzenden Wald, der Groß Krams von Alt Krenzlin trenne, bestehe über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr, geben die Einwender*innen 7,8,9 und 12 zubedenken. Jedes Jahr brenne es in der Trockenzeit in der Region (Beispiel Lübtheen 2019). Durch die Errichtung von 5 WKA werde dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Brände würden entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag entstehen und würden weite Feuerherde verursachen, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich sei, werden umliegende Ortschaften miterfasst.*

*Ganz Groß Krams und das Haus der/des Einwender*in grenze direkt an den Wald an. Hierdurch werde eine direkte Brandgefährdung durch die WKA gesehen. Liegt hierfür ein wirkungsvoller Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor? Eine weitere Einwender*in merkt ebenfalls an, dass die Sicherheit als Anwohner gefährdet werde, da kein brandschutztechnisches Konzept vorläge und es keine geeignete Löschtechnik für Gondel- und Flügelbrände gäbe.*

Zu den eingangs genannten öffentlich-rechtlichen Belangen gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Brandschutzstellen die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde im Fall einer Genehmigung als Auflagen in Bescheid aufgenommen (siehe hierzu C.III.6. und D.V.6). Diese Anforderungen betreffen anlagenbezogenen Maßnahmen. Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehren können jedoch nicht auf Anlagenbetreiber übertragen werden, dies obliegt der Verantwortung der Kommunen.

Keine der geplanten WKA befinden sich unter 30 m und sogar 50 m Abstand zu einem Waldgebiet. Mit Stellungnahme vom 11.09.2020 erteilte das Forstamt Kaliß die Zustimmung ohne Auflagen zum Brandschutz.

8. Standsicherheit

*8.1 Die einzubringenden Fundamente werden, um die Standfestigkeit der geplanten Windkraftanlagen zu gewährleisten, gigantisch sein müssen. Zu rechnen ist wohl mit mehreren Tausend Kubikmetern Stahlbeton pro Windkraftanlage, was zu einer völligen Versiegelung der benötigten Flächen führen wird. So sind pro 1.000 Kubikmeter Beton etwa 125 - 160 Beton-Fahrmischer-Fahrten erforderlich. Hinzu kommen die erforderlichen Ausschachtarbeiten und Abtransport des Erdreichs. Durch den Ausbau und das Schottern der Wege für den Transport der riesigen Bauteile der Anlagen würden die Straßen und Wege stark beansprucht. Zusätzlich würden die Straßen, die sich schon jetzt in einem ruinösen Zustand befinden, weiter erheblich belastet und somit sei eine weitere Verschlechterung zu erwarten. Während der Bauzeit werde es zu Lärmbelästigung von Monaten durch LKW in den umliegenden Gemeinden kommen. Die Einwender*in 18 stelle sich folgende Fragen: Wer bezahlt eigentlich die notwendigen Reparaturen nach dem Bau der Anlagen? Was geschieht mit den Fundamenten am Ende der Laufzeit? Verpflichtet sich der Erbauer Betreiber zum kompletten Rückbau? Gibt es dafür eine Sicherheitsleistung? Oder wird am Ende die Gemeinde und somit jeder Einwohner mit den Kosten belastet?*

Die untere Bauaufsicht erläutert, dass, die Dimensionen der Fundamente sich aus der statischen Berechnung ergeben. In der Regel existiert eine Typenprüfung, die auf die örtlichen Gegebenheiten angeglichen wird.

Das Straßenbauamt Schwerin erklärt hierzu, dass eine Transportstudie zur genauen Fahrtroute bisher noch nicht vorliegt. Die für den Transport von Bauteilen für die Windkraftanlagen in Frage kommenden Abschnitte der Landesstraßen L04 (Abschnitte 220, 230 und 240) oder L07 (Abschnitt 90 und/oder 80) sind für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Das bedeutet, die Nutzung ist jedermann ohne Einschränkungen gestattet (Gemeindegebrauch). Eine Notwendigkeit zu einer Beschränkung des Verkehrs dieser Straßen, beispielsweise durch Begrenzungen der zulässigen Achslast, aufgrund des derzeitigen Zustandes ist bisher nicht gegeben. Durch die Transporte zum Windenergiepark ist daher nicht von einer Verschlechterung des Straßenzustandes auszugehen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, FG Straßen und Tiefbau äußerte Hinweise zum Transport aller benötigten Baustoffe und Komponenten, sowie der Kabelverlegung. Diese Hinweise sind unter E.I.7 in d. B. aufgenommen worden.

Bei der Nutzung von Kreisstraßen in Bezug auf Schwertransporte sind Genehmigungen beim Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Kreisinfrastruktur Fachgebiet Kreisstraßenmeisterei einzuholen. Bezüglich der Nutzung von Bundes- und Landesstraßen ist das Straßenbauamt Schwerin zuständig.

Der Transport von Anlagenteilen und Kränen ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

9. Auswirkungen auf Schutzgebiete

9.1 SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide: für dieses in unmittelbarer Nähe des beplanten Gebietes liegende Vogelschutzgebiet sei zwingend zu beachten, dass es eine herausragende Bedeutung als Brutgebiet für den Ziegenmelker hat (Quelle: Fuchs, Höhnisch, Melter, Eggers: Brutvogelerfassung auf dem TÜP Lübtheen). Das Gebiet sei als Quellgebiet (Source-Gebiet) für die Population in Norddeutschland hochbedeutsam. Der Ziegenmelker sei eine TAK Brutvogelzielart. Es handele sich um eine Vogelart, die empfindlich auf Windkraftanlagen (Geräusche) reagiert. So sei die Errichtung eines Windkraftgebietes, auch in weiterer Entfernung um dieses Vogelschutzgebiet obsolet und hätte überregionale negative Auswirkungen auf diese hoch gefährdete Art, die z.B. in Schleswig-Holstein verschwunden sei. (Koop, letzter Abschnitt)

Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.

Mit Übergang der Aufgaben des naturschutzrechtlichen Vollzugs für WKA von den unteren

Naturschutzbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt am 01.04.2023 ist die Zuständigkeit zur Stellungnahme auf das Dezernat 45, StALU WM übergegangen.

Das Dezernat 45, StALU WM hat mit Stellungnahme vom 24.03.2025 unter Berücksichtigung von Auflagen zum Schutz von Vögeln und Bodenbrütern dem Vorhaben zugestimmt. Siehe Auflagen C.III.4.8 bis C.III.4.10 und Begründung unter D.V.4 d. B..

9.2. Es würden u.a. Landschaftsbildqualitäten der Kategorie hoch bis sehr hoch beeinträchtigt. In der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe zur öffentlichen Beteiligung zum RREP Westmecklenburg werde bereits darauf hingewiesen, dass das WEG 22/18 angrenze an eine Fläche des Nationalen Naturerbes Truppenübungsplatz Lübtheen innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe. Es werde die Forderung aufgestellt, dass auch vorhandene und zu entwickelnde Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate von Windenergieanlagen freizuhalten seien. Die optische Wirkzone, der Schattenwurf und die Schallimmissionen hätten weitreichende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Biosphärenreservates und seien deshalb abzulehnen.

Die unmittelbare Nähe der WKA zu der nationalen Naturerbefläche „Lübtheener Heide“ sei nicht berücksichtigt.

Siehe hierzu den Hinweis der unteren Naturschutzbehörde unter Ziffer D.I.5 d. B., sowie die Ausführungen unter Ziffer D.I.5 d. B. – Einwendung des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe.

10. Naturschutz/ Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

10.1 Zum Schutz des Waldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sei der Antrag abzulehnen. Die Errichtung stehe dem Naturschutzgesetz entgegen.

Über die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.4 d. B. werden gemäß BNatSchG, BNatSchAG M-V und HzE M-V Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt und unter D.V.4 d. B. begründet.

*10.2 Der überwiegende Ausgleich über ein Ökokonto wird von mehreren Einwender*innen bemängelt. Er gleiche u.a. nicht den Verlust an Freifläche und Landschaftsbild aus. Der Ausgleich hätte ortsnah zu erfolgen und die beseitigten Arten von Lebensraumausstattungen zu ersetzen.*

Zudem solle darauf geachtet werden standortgerechte Pflanzensorten auszuwählen, damit solch eine Ausgleichsmaßnahme möglichst frühzeitig auch ohne menschliche Unterstützung fortbestehen könne.

*Die vorgesehene 4-jährige Entwicklungspflege sei bei den heutigen klimatischen Bedingungen und auf Sandboden ungenügend. Um einen Erfolg dauerhaft zu gewährleisten gehen einige Einwender*innen von mindestens 10 Jahre aus. Außerdem sollte die Pflege konkretisiert werden und unbedingt Wässerung beinhalten.*

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in der betreffenden Landschaftszone erfolgen und sind nicht auf den Nahbereich des Vorhabens beschränkt. Es ist natürlich erstrebenswert die Ausgleichsmaßnahmen in das Gemeindegebiet des Vorhabens zu legen.

Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Vorhabens obliegt dem Dezernat 45, StALU WM. Das Dezernat 45, StALU WM hat mit Stellungnahme vom 24.03.2025 unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zur Eingriffsregelung dem Vorhaben zugestimmt. Siehe Auflagen C.III.4.2 bis C.III.4.7 und Begründung unter D.V.4 d. B..

11. Artenschutz

11.1 Bei den Gewässerquerungen seien in die Rohre Hilfen für Fischotter und Kleintiere einzubauen.

Bei den Gewässern im näheren Umfeld der WKA handelt es sich um Gräben mit intensiver

Instandhaltung mit verrohrten Abschnitten. Habitate des Fischotters werden nicht beeinträchtigt.

Die Auflagen unter Ziffer C.III.4.14 bis C.III.4.16 werden zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Amphibien festgesetzt und unter D.V.4 d. B. begründet.

*11.2 Von mehreren Einwender*innen wird das Vorkommen von gefährdeten Greif- und Großvogelarten im Gebiet betont. Die Einwender*innen befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen würden und deren Fortbestand somit gefährdet sei.*

*Außerdem wird von einigen Einwender*innen die Gefährdung der Zug- und Rastvögel durch geplanten 5 WKA betont.*

Zum Schutz von Groß- und Greifvögeln werden folgende Nebenbestimmungen formuliert:

- Schutz von Rotmilan: Bedingung unter Ziffer C.I.3.3, sowie Auflagen unter C.III.4.11 bis C.III.4.12 d. B.
- Schutz von Schwarzstorch: Auflagen unter C.III.4.13 bis C.III.4.16 d. B.

Eine ausführliche Begründung ist unter D.III.3 und D.V.4 d. B. zu finden.

Konkludent mit der Genehmigung nach Nr. A.1 d. B. ergeht unter Nr. A.5. d. B. die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenes Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) –Brutpaar. Die Ausnahme wird nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1, WKA 2, WKA 3, WKA 4 und WKA 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Schwarzstorch durchgeführt werden. Siehe auch die Begründung unter D.II.4 d. B..

*11.3 Im Besonderen wird das Vorkommen von Schwarzstörchen durch Einwender*innen angemerkt. Die zeitweise gehäuften Sichtungen von Schwarzstörchen — bis zu 6 Vögel versammelt – würden darauf hinweisen, dass die im Umfeld von Alt Krenzlin registrierten, und vermutlich noch zusätzliche Horste als bewohnt einzustufen seien und die Nahrungsflächen durchaus direkt betroffen seien, was auch im Umweltbericht zum RREP WM so bestätigt werde. Entgegen dem Fachbeitrag von Kriedemann, der den Mindestabstand von 6,5 km um die Horste für ausreichend erachte, komme der Planungsverband zu der Ansicht, dass selbst der Abstand zu den Brutwäldern des Schwarzstorches in 7 km Abstand zum möglichen Windeignungsgebiet Alt Krenzlin problematisch sein könne.*

Es wird auf die Begründung unter D.I.9.11.2 d. B. zum Schwarzstorch verwiesen.

*11.4 Zudem wird von einigen Einwender*innen eine Gefährdung der bedrohten Fledermausarten befürchtet.*

Zum Schutz von Fledermäusen werden unter C.III.4.17 bis C.III.4.23 d. B. wirksame Festsetzungen getroffen und unter D.V.4 d. B. begründet.

*11.5 Mit Bezug auf S.17 des UVP-Berichts tragen die Einwender*innen die Störung verschiedener Brutvögel wie Spechtarten und Meisenarten vor. Diese leben vielleicht in den Feldgehölzen und der nahe den geplanten Windkraftanlagen gelegenen Biotophecke. Überflüge zwischen Wald und Hecke seien wahrscheinlich und mit einem Kollisionsrisiko an den dazwischen geplanten Windkraftanlagen verbunden. Das kartierte Steinschmätzerbrutpaar sei zu berücksichtigen.*

Das Dezernat 45, StALU WM hat mit Stellungnahme vom 24.03.2025 unter Berücksichtigung von Auflagen zum Schutz von Vögeln und Bodenbrütern dem Vorhaben zugestimmt. Siehe Auflagen C.III.4.8 bis C.III.4.10 und Begründung unter D.V.4 d. B..

Es wurde je ein Brutpaar des Buntspechts und der Tannenmeise im Wald nördlich des Vorhabens sowie ein Brutpaar des Steinschätzers im Osten des untersuchten Gebiets festgestellt. In keines der betroffenen Bruthabitate wird direkt durch die WKA, Zuwegung oder Baustelleneinrichtung und Kranstellfläche eingegriffen.

Spechtarten, Meisenarten, sowie Steinschmätzer sind nicht als windkraftsensibel bekannt. Weder in den AAB-WEA, Teil Vögel, noch im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW) werden die

Arten als störungssensibel in Bezug auf WKA (durch z.B. Schall oder Scheuchwirkung), noch kollisionsgefährdet gelistet. Die Arten suchen ihre Nahrung (insbesondere Insekten) vornehmlich am Boden oder an Bäumen. Die regelmäßigen Flughöhen aller genannten Arten sind unter dem Rotorhöhenbereich von 90 m zu erwarten. Eine Kollisionsgefahr ist daher nicht zu besorgen. Dies wird insbesondere durch die Schlagopferfundkartei, welche seit 1989 kontinuierlich geführt wird (Dürr; Stand 26.02.2025), untermauert. Hiernach sind seit 1989 vier Grün- und acht Buntspechte, sieben Blau-, zwölf Kohl-, sieben Tannen- und eine Schwanzmeise sowie drei Steinschmätzer gefunden worden, keine davon in M-V. Anhand des jeweiligen Fundjahres kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Totfunde in Windparks mit kleinen oder kleineren WKA erfolgten.

Für Spechte, Meisen und insbesondere Steinschmätzer ist es wichtig, dass im Zuge der Herstellung der Zuwegung keine Beeinträchtigungen der Brutbiotope erfolgen. Dies kann abstandsbedingt für alle kartierten Arten bestätigt werden.

12. Biotopschutz

12.1 S. 33 des LBP: „Insgesamt werden somit Biotope im Umfang von insgesamt 18.315 m² beseitigt bzw. verändert.“

Vorrang vor der Beseitigung von Biotopen mit Ausgleich hätte der Erhalt der Biotope. Sie dürften nur dann für andere Nutzungszwecke zerstört werden, wenn es keine Alternativen gäbe. Die Raumplanung für die Region Westmecklenburg sei noch nicht abgeschlossen, sodass noch nicht beurteilbar sei, ob die Beseitigung der Biotope vermeidbar wäre, wenn konfliktärmere Gebiete ausgewiesen werden.

Aufgrund des geringen Abstandes ist innerhalb der Wirkzone I der geplanten WKA von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Hier sind entsprechend HzE (2018) Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft innerhalb der Wirkzone I konkret: 8.084 m² einer Baumhecke (Biotopcode: BHB).

Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ist die Ausnahme vom Biotopschutz zulassen, da die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann und die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist (Siehe D.II.3.). Aus diesem Grund ergeht mit der Genehmigung nach Nr. A.1 d. B. konkludent die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Der Eingriff wird über die festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.4 d.B. ausgeglichen.

13. Wasser und Boden

*13.1 Die Einwender*innen 3,4,6 beziehen sich auf S.26 des LBP: „Die Standorte der WKA liegen in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers (LUNG M-V 2008).“*

Die Trinkwasserressourcen würden rasch knapper werden, der Grundwasserspiegel sinke flächendeckend. Da es voraussichtlich im Rahmen der Raumordnung konfliktärmere Windeignungsgebiete geben werde, sei der hier geplante Eingriff in das Grund- und Oberflächenwasser durch Versiegelung nicht hinzunehmen.

*Aus Sicht der/des Einwender*innen 7 können Windkraftanlagen bei Unfällen Trinkwasser und Quellen verschmutzen. Die Einwender*in befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet werde.*

Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim stimmte dem Vorhaben mit der Stellungnahme vom 08.10.2020, sowie am 28.01.2025 unter Berücksichtigung von Auflagen (siehe die Auflagen unter Ziffer C.III.5 sowie deren Begründung unter D.V.5 d. B.) im Genehmigungsbescheid zu. Es bestehen nach Ansicht der Fachbehörden somit keine Bedenken in Bezug auf den Einfluss des Vorhabens auf das Grund- und Oberflächenwasser.

14. Landschaft

14.1 Das Landschaftsbild werde durch Windkrananlagen - und durch zusätzliche Strommasten - nachhaltig geprägt, was vor allem Naturliebhabern übel aufstoße. In

Norddeutschland könne man kaum das Haus verlassen, ohne ein Windrad zu erblicken.

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Im Bereich Westmecklenburg wird dies durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten, eingeschränkt. Diese werden im RREP WM festgelegt. Die Ausweisung von Gebieten/Räumen oder „Bauplätzen“ von WKA ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Das Dezernat 45, StALU WM hat mit Stellungnahme vom 24.03.2025 unter Berücksichtigung von Auflagen zum Eingriff in Natur und Landschaft dem Vorhaben zugestimmt. Siehe Auflagen C.III.4.2 bis C.III.4.4 und Begründung unter D.V.4 d. B..

14.2 Das sei völlig unverhältnismäßig, verschandele die Umgebung und führe zu einer unzumutbaren Horizontverschmutzung. Dadurch werde die schon deutlich unterentwickelte und benachteiligte Umgebungsstruktur der Griesen Gegend weiter abgewertet. Die Belastung durch die übertriebene landwirtschaftliche Monokultur auf riesigen Flächen beeinträchtigt das Leben und die Entwicklung der Natur schon erheblich. Der Bau von Windrädern in der geplanten Größe trage zu einer weiteren Abwertung bei. Damit werde die Unattraktivität der Lebensumstände gesteigert.

Die Errichtung von WKA stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welcher entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LM 2024) und „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG 2006) ausgeglichen wird. Welche Gebiete als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, wird im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Es wird weiterhin auf die Ausführungen unter D.I.9.14.1 d. B. verwiesen.

15. Schutz des Kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter

*15.1 Die Siedlungsfunktion der umliegenden Ortschaften wird nach Einschätzung der Einwender*innen durch die anlagenbedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt.*

Für die Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BlmSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

15.2 Im Gemeindegebiet Redefin befindet sich eine Konzentration von drei Denkmälern: Dorfkirche, Burg, Landgestüt. Alle Denkmale liegen ca. 5 km entfernt von den geplanten Windkraftanlagen und damit voll in deren optischen Wirkzone. Es sei daher von einer eindeutigen optischen negativen Auswirkung der beantragten Windkraftanlagen auf das

ca. 5 km entfernt liegende denkmalgeschützte Landgestüt Redefin auszugehen. Dieses historische Anwesen hätte eine sehr hohe Bedeutsamkeit für die gesamte Region.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) kommt in der abschließenden Stellungnahme vom 06.08.2025 zum Ergebnis, dass die Planung für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit Beeinträchtigungen verbunden ist, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, der generelle Zeugniswert jedoch erhalten bleibt und daher bedingt vertretbar ist. Nebenbestimmungen zum Schutz von Bau- und Denkmälern wurden nicht festgesetzt.

*15.3 Das Elternhaus der Einwender*innen in Klein Krams sei noch ein intakter Zeitzeuge. Rundherum lägen gesunde und intakte Dörfer, die man nicht entvölkern dürfe.*

Die Einwendung steht mangels rechtlicher Relevanz dem Genehmigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegen.

15.4 Bresegard bei Picher sei Partnergemeinde des Biosphärenreservates Flußlandschaft Elbe. Die Gemeinde möchte sich nachhaltig und ausgewogen entwickeln. In der Gemeinde wird viel regenerative Energie erzeugt in zwei Biogasanlagen (eine davon biologisch) und mehreren großen, dachgebundenen Photovoltaikanlagen. Die geplanten Windkraftanlagen Alt Krenzlin hätten dagegen weitreichende ungünstige Auswirkungen.

Fragen in Bezug auf ein Energie-Gesamtkonzept der Gemeinde sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.

*15.5 Da Windenergieanlagen staatlich subventioniert würden, würden alle Bürger über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung die Subventionierung zahlen. Die Windindustrie streiche ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung ein. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Die Einwender*in befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar werde und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führe.*

Aktuell müsse Windenergie sofort in transportfähigen, elektrischen Strom umgewandelt werden, damit dieser verbraucht werden könne. Werde die Energie nicht verwendet, verpuffe sie. Die Speicherung von Windenergie stelle noch immer eine große Herausforderung dar, die Wissenschaftler und Ingenieure bis zum heutigen Tage nicht bewältigen können.

Bei Windflaute komme es zur Unterversorgung, wohingegen es bei sehr starken Winden zu einer Netzüberlastung kommen könne. Im letzteren Fall müsse sogar Energie aufgewendet werden, um die Windräder zu bremsen oder sie müssten komplett abgeschaltet werden um Schäden zu vermeiden.

Die hervorgebrachten Themen sind nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.

15.6 Die zwangskartellartige Einspeisevergütung von über 9 Cent je Kilowattstunde und Begünstigung durch Steuerrecht und Zinsverbilligung aus dem Bundeshaushalt ließen vermutlich bis zum Jahre 2010 über 50 Milliarden Euro sinnlos in die hochsubventionierte Landschaftsverschandelung fließen. Dieses Geld für Problemstrom (nach Etikettenfälschung Ökostrom oder Naturstrom genannt) sollte besser in echte Alternativen fließen. Beispiele: Wirkungsgradsteigerung herkömmlicher Kraftwerke, Biomasse und Geothermie.

*Windkraftanlagen können in der Region der Einwender*in wegen unterschiedlicher Windgeschwindigkeiten und nötiger Abschaltung trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte die Einwender*in bei Insolvenzen der Betriebsfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen wiederum aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Dies stelle leider eine bekannte, gängige Art von Unternehmen dar sich aus der Haftung zu nehmen. Das Gesellschaftsvermögen einer GmbH sei letztendlich schnell verpufft.*

Windkraft habe eine negative Ökobilanz und sei ein energiepolitischer Glaubensersatz.

Fragen der Wirtschaftlichkeit oder eines Energie-Gesamtkonzeptes sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.

16. Wertminderung/ Entschädigung

*16.1 In Sichtweise zur Wohnbebauung sei der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrieregionen sehr gefährdet. Die Einwendner*innen befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unveräußerlichkeit und damit eine Minderung der Lebensqualität für potentielle Käufer sowie eine Minderung der Altersvorsorge.*

Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.

Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.

17. Rückbau/ Betriebsdauer

17.1 Nicht untersucht und beachtet werde jedoch die Tatsache, dass die Rotorblätter, bestehend aus GFK (Glasfaser+Epoxidharz) / Balsaholz/ Schaumstoff, nicht abbaubar, regenerierbar oder recycelbar seien. Diese Rotorblätter würden also immer Sondermüll bedeuten, die geschreddert werden, was eine hohe Verschwendung seltener Rohstoffe bedeute. Es würden zudem bleibende Schäden an der Landschaft entstehen, hierbei sei die Entsorgung der Maschinen noch nicht berücksichtigt.

Der Investor hat die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau des Vorhabens mit 5 WKA mit Schreiben v. 13.10.2020 versichert.

Die nötigen Rückbaukosten werden durch den Landkreis festgelegt. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung unter Ziffer C.I.1.1 d. B.).

Es ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau in Form einer Bankbürgschaft unter der aufschiebenden Bedingung C.I.1.1 d. B. festgesetzt und unter D.III.1 d. B. begründet.

Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, wird so insbesondere verhindert, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Weiterhin erfolgen durch die Genehmigungsbehörde die Festlegung von Nebenbestimmungen zum Umgang mit Abfällen und dem Rückbau unter C.III.5.22 bis C.III.5.30, begründet unter D.V.5 d. B..

17.2 Die eingeplanten Kosten für den Rückbau seien mit einem Leistungsverzeichnis für eine plausibilisierende Abwägung offenzulegen und nicht als Betriebsgeheimnisse zu deklarieren. Bei der Rückbauverpflichtung sollte ein restloser Rückbau, auch der Fundamente, Wege und Leitungen explizit erwähnt werden.

Der vollständige Rückbau der Anlage erfolgt gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und ist als Auflage C.III.5.12 in diesem Genehmigungsbescheid festgehalten worden. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente, Wege und Leitungen. Die Kontrolle der Auflage obliegt

zu gegebener Zeit dem Landkreis.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung wird für die 5 WKA d. B. erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der 5 WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I. d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III. d. B.), ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier der Antragstellerin, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits die Antragstellerin von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der WKA unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur Bauordnung (Ziffer C.III.2. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der 5 WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziffer C.III.6. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der 5 WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziffer C.III.7 d. B.) und die Luftsicherheit (Ziffer C.III.8. d. B.) gewährleistet ist. Weiterhin dient zum Schutz der Anwohner die Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Eiswurf und Eisfall (Ziffer C.III.2. Eis). Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (Ziffer C.III.5. d. B.) und die archäologische Baubegleitung (Ziffer C.III.9 d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Boden und kulturelles Erbe zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziffer C.III.3. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.I.3 und C.III.4. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation u. a. ökologische Baubegleitung (ÖBB), Lenkungsfläche und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziffer C.III.4.21 bis C.III.4.23 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziffer C.III.10. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gemäß den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 NatSchAG M-V

In Bezug auf die Ausnahmegenehmigung unter Ziffer A.4 d. B. ergeht folgende Entscheidung:

Die Stellungnahme des Dezernat 45 StALU WM als zuständige Naturschutzbehörde schließt die Genehmigung zur Ausnahme von den Verboten nach § 20 NatSchAG M-V ein.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Aufgrund des geringen Abstandes ist innerhalb der Wirkzone I der fünf geplanten WKA von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Hier sind entsprechend HzE (2018) Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft innerhalb der Wirkzone I konkret:

8.084 m² einer Baumhecke (Biotopcode: BHB).

Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ist die Ausnahme vom Biotopschutz zuzulassen, wenn

die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Hier trifft beides zu. Der Ausgleich wird über die Maßnahmen „Anlage mehrerer fünfzeihiger Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum“ sowie „Anlage einer Streuobstwiese“ funktionsbezogen erbracht. Gründe des Gemeinwohls liegen ebenfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, vor, sodass die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden kann.

II.4. Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

In Zusammenhang mit der vorliegenden Naturschutzgenehmigung ergeht ebenfalls die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Ziffer A.5 d. B. in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenes Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) -Brutpaar. Die Ausnahme wird nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1, 2, 3, 4 und 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Schwarzstorch durchgeführt werden. Die Beauftragung einer Zahlung ins Artenhilfsprogramm (Auflage C.III.4.13) ergeht als Konsequenz der hier formulierten Ausnahmegenehmigung.

Im Brutwald des Schwarzstorches LWL 87 „Groß Krams“ wurde letztmalig im Jahr 2022 ein Horstbesatz dieser Art festgestellt (Rohde 2023). Der Horstschutz gilt bis 2032 (LUNG M-V 2016a). Die WKA 2, 4 und 5 liegen gem. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel (folgend: AAB-WEA, Teil Vögel 2016 (LUNG M-V 2016b)) im 3 km Ausschlussbereichs des besagten Schwarzstorch-Brutwaldes.

Im Brutwald des Schwarzstorches „Redefin“ wurde letztmalig im Jahr 2017 ein Horstbesatz dieser Art festgestellt (LUNG M-V & Rohde 2023). Der Horstschutz gilt demnach bis 2027 (LUNG M-V 2016a). Die WKA 1, 2, 3 und 5 befinden sich gem. Rohde (2009) im Funktionsfreiraum des Schwarzstorches im besagten Brutwald.

Das Dezernat 45, StALU WM ist nach § 5 Nr. 4 NatSchAG M-V i. V. m. § 3 Abs. 1 LUVerwLVO M-V örtlich und sachlich für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen zuständig.

Der Schwarzstorch ist nach den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG den besonders bzw. streng geschützten Arten zuzuordnen. Damit unterliegt der Schwarzstorch grundsätzlich den Vorschriften der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.

Aufgrund der Lage der geplanten WKA 2, 4 und 5 im Ausschlussbereich sowie der WKA 1, 2, 3 und 5 im Funktionsfreiraum des Schwarzstorch-Brutwaldes davon auszugehen, dass die Errichtung und Betrieb der genannten WKA mit einem Störungstatbestand gem. AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016) i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die dort ansässigen Schwarzstorch-Individuen einhergeht.

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

Die AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016b) legt einen Ausschlussbereich von 3 km sowie einen Prüfbereich von 7 km um die Brutwälder des Schwarzstorches fest. Diese bezogen sich bis zum Inkrafttreten der jüngsten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot). Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG wird ein erhöhtes Tötungsrisiko an WKA für den Schwarzstorch durch den Gesetzgeber nicht gesehen. Infolgedessen werden vorliegend nur die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (Störungs- und Schädigungsverbot) geprüft.

Die AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016b) definiert für das Eintreten des Störungs- und Schädigungsverbots einen 3 km-Radius um Brutwälder des Schwarzstorches und verweist darüber hinaus auf das Erfordernis des Freihaltens von bestimmten Funktionsräumen innerhalb des Prüfbereiches von 7 km.

Störungsverbot

Vom Tatbestand der Störung ist gem. AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016b) grundsätzlich für den 3 km-Radius um Brutwälder der Art Schwarzstorch auszugehen. Die geplanten

WKA 2, 4 und 5 liegen in diesem Ausschlussbereich des Brutwaldes LWL 87 „Groß Krams“. Im vorliegenden Fall wird durch die Errichtung der WKA 2, 4 und 5 daher ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgelöst. Im Ergebnis der Störung ist eine Aufgabe des Brutplatzes zu erwarten. Die Störung ist erheblich, da mit ihr eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einhergeht.

Schädigungsverbot

Der Tatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist in der AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016b) einerseits an das angenommene erhöhte Kollisionsrisiko und den damit einhergehenden Funktionsverlust, andererseits aber auch an den Verlust geeigneter Nahrungshabitate sowie an Störungen aufgrund von Barrierewirkungen (Verschattung oder Absperrung) geknüpft, die zu entsprechenden Funktionsverlusten führen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko wird durch den Gesetzgeber gemäß des Vierten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG ausgeschlossen. Die Errichtung und Betrieb der geplanten WKA 1, 2, 3 und 5 im 7 km Prüfbereich des Brutwaldes „Redefin“ führt aufgrund der Lage im Funktionsfreiraum gem. Rhode (2009) zu Barriere- und Störfwirkungen, durch die eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte und somit deren Funktionsverlust zu erwarten ist.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist es notwendig, den Ausschlussbereich um den Schwarzstorch-Brutwald sowie weitere Funktionsräume zu berücksichtigen. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen kann für bestimmte Sachverhalte in Erwägung gezogen werden. Für die vorliegende Konstellation kommt jedoch keine wirksame und zumutbare Vermeidungsmaßnahme in Betracht, da innerhalb des 3-km – Bereichs um einen Brutwald keine geeigneten Maßnahmen denkbar sind. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung zu prüfen.

Gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Im Hinblick auf den Betrieb der WKA 1- 5 hat dies nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 BNatSchG zu erfolgen. Der § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG stellt heraus, dass der Betrieb von WKA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG sind somit im vorliegenden Fall erfüllt.

Eine weitere Voraussetzung für das Zulassen einer Ausnahme ist das Fehlen von zumutbaren Alternativen sowie keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Der § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG legt dar, dass für Vorhabenplanungen, die nicht in einem für Windenergie ausgewiesenen Gebiet liegen, Standortalternativen nur in einem Umkreis von 20 km um den geplanten Standort zu prüfen sind. Für das Vorhaben ist durch die Vorhabenträgerin eine Alternativenprüfung eingereicht worden, in welcher nachvollziehbar dargestellt wird, dass keine zumutbare Alternativen gegeben sind. Das Dezernat 45 des StALU WM hält die Alternativenprüfung in Form der Ergänzung vom 17.02.2025 für plausibel und verweist auf die dortigen Aussagen zur weiteren Begründung. Zwar wird eine Kooperation mit anderen Firmen, welche u.a. als Argument zum Ausschluss von Flächen genannt wird, nicht nachvollziehbar begründet, da lediglich die naturwind schwerin GmbH selbst im gegenständlichen Vorhaben sowie im alternativen Vorhabengebiet Hoort auftritt. Jedoch entfällt das Gebiet „Hoort“ ohnehin aus naturschutzfachlichen Gründen als Alternative. Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass sich um Flächen in den Gebieten „Wöbbelin“ und „Warlow“ bemüht wurde.

Aufgrund des momentan schwankenden Bestandes zwischen fünf bis neun Brutpaaren in M-V (Rohde 2023) ist im vorliegenden Fall damit zu rechnen, dass sich der lokale Erhaltungszustand der Art Schwarzstorch durch Errichtung und Betrieb der geplanten WKA verschlechtern wird. Auch für den Erhaltungszustand auf Ebene des Landes M-V muss davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens zu einer Verschlechterung führen werden; hier sei auch auf den Status der Art Schwarzstorch gemäß der Roten Liste der Brutvögel in M-V verwiesen (Rote Liste-Kategorie „vom Aussterben bedroht“).

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand auch auf Bundesebene verschlechtert. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands wird

die Art als „ungefährdet“ geführt. Der Bundestrend des Schwarzstorches in Deutschland wird gemäß des Vogelschutzberichtes 2019 als „zunehmend“ bezeichnet (BfN 2020).

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für das Zulassen einer Ausnahme sind somit erfüllt. Aus den genannten Gründen ist im vorliegenden Fall für die betroffenen Schwarzstorch-Brutpaare im Brutwald „Redefin“ und LWL 87 „Groß Krams“ eine Ausnahme für den Störungs- und Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zuzulassen.

Da die Ausnahmegenehmigung nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG erfolgt, ergibt sich nach § 45d Abs. 2 BNatSchG die Notwendigkeit einer Zahlung als zweckgebundene Abgabe an den Bund (Nationale Artenhilfsprogramme), hierzu wird auf die Auflage C.III.4.13 d. B. verwiesen.

II.5. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V a. F. gebührenpflichtig.

Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Ermittlung und Festsetzung dieser Gebühr werden in einem anschließenden Bescheid erfolgen.

Die Gebühr unter A.6. d. B. wird nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.2, 2.4.7 und 3.6.1 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.2

5 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m je Anlage (6,50 € je Kilowatt Nennleistung (hier: 4,2 MW) und 50 € je Meter Gesamthöhe über Grund (hier: 229,15 m))

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.2

Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG.

(30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5 000, hier 30%)

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.3

Zuschlag für die Durchführung einer Online-Konsultation (1.000 bis 3.000 EUR)

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.6

Durchführung einer Besprechung (Scoping) und Unterrichtung über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

(10% der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 270, höchstens 10.000 EUR; hier 10.000 EUR)

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.7

für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens (bis zu 50 % der Gebühren nach Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5 mindestens 230, hier 12,86 % der Gebühr gem. Tarifstelle 2.2)

Zwischensumme

Ermäßigung nach Tarifstelle 2.4.13

bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Abs. 2 Nummer 5 der 9. BImSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (10-30 % der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen; hier: Höhe der Auslagen)

Summe

Der Gebührenrahmen des Zuschlags gemäß Tarifstelle 2.4.7 kann bis zu 30 % der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten Antragsunterlagen neu geprüft und die Beteiligung teilweise neu gestartet werden. Dies betrifft insbesondere die mehrfachen Änderungen der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen. Auf Grundlage der wiederholten Prüfung ist ein Zuschlag von 12,86 % des Gebührenrahmens angemessen.

Der Gebührenrahmen der Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1 kann von 100 EUR bis 4.500 EUR betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten mehrmals Antragsunterlagen nachgefordert werden. Aufgrund der wiederholten Nachforderungen ist im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand eine Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

II.6. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurde Ihnen mit Schreiben vom 14.11.2025, zugestellt per Mail, Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Mail vom 21.11.2025 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung. Die angebrachten Anmerkungen wurden vom StALU WM geprüft.

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides mit Mail vom 14.11.2025 erfolgt.

III. **Bedingungen**

III.1. Bauordnung

Zu den Bedingungen unter Ziffer C.I.1. und C.I.2. d. B.:

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 und C.I.1.2 sind erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellen. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich des vollständigen Fundamentes) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingungen zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Gemäß dem Erlass vom 21.12.2023 ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung für WKA aus der Formel: Nabenhöhe der Anlage (Meter) x 2.000 € x 1,4. Hierin ist eine Inflationsrate von 2% pro Jahr der Entwurfslebensdauer einer WKA von 20 Jahren berücksichtigt. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit dem Rückbauaufwendungen anfallenden Umsatzsteuer enthält. In begründeten Einzelfällen, d. h. bei Vorliegen außergewöhnlicher Konstellationen, kann eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung vorgenommen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt nicht vor.

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.3 d. B ist erforderlich, um entsprechend § 3 LBauO M-V die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden. Die Forderung wird weiter begründet durch die §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V und dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung. Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.3. d. B. soll sicherstellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft werden können.

Über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim auf der Grundlage der Erklärungen des Tragwerksplaners gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der BauVorIVO M-V.

Den Antragsunterlagen liegt folgendes Gutachten zur Standorteignung vor:

„Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Alt Krenzlin, Referenz-Nummer: F2E-2019-TGT-041, Rev.1 – ungekürzte Fassung“, erstellt von Fluid & Engineering GmbH & Co.KG vom 06.05.2019.

Die Prüfung des Standsicherheitsgutachtens erfolgt durch den Prüferingenieur für Standsicherheit im Rahmen der statischen Prüfung vor Baubeginn.

Zu der Bedingung unter Ziffer C.I.1.4 d. B.:

Die Risikobeurteilung dient dem Ausschluss sonstiger Gefahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählt auch der Eisabfall von den Rotorblättern. Damit werden die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzweckes des BImSchG § 1 Abs. 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

Gemäß den Antragunterlagen (Kurzbeschreibung Kapitel 1.2, sowie 16.1.3. Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen, „Standortspezifische Eisfall- und Eiswurf- Gefährdungsbetrachtung“ erstellt von Sylke Thimm naturwind schwerin GmbH am 17.10.2019 in Verbindung mit der „Technischen Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung“) ist der Einbau eines Eiserkennungssystems vorgesehen, welches Eisansatz an Rotorblättern erkennt und die jeweilige WKA automatisch anhält. Dadurch werden die Gefahren durch Eisabwurf für die Schutzobjekte Kreisstraße K31, Straße nach Alt Krenzlin, sowie Gemeinde- und Waldwege minimiert.

Dem StALU WM liegt zudem durch weitere Genehmigungsverfahren das Gutachten „Zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren“ (Berichtsnummer: 8111 881 239 Rev. 7), erstellt durch TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 09.12.2021, vor.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eisansatzerkennungssystems ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

III.2. Immissionsschutz

Zu der Bedingung unter C.I.2.1 d. B.:

Aus Sicht des LUNG wird die Plausibilität der Schallimmissionsprognose⁵ mit Einschränkungen bestätigt (s. weitere Ausführungen unter C.V.3. d. B.).

Da die Eingangswerte der Prognose auf Herstellerangaben beruhen, sind diese mit erhöhten Unsicherheiten behaftet und müssen erst durch FGW-konforme Vermessungen⁶ bestätigt werden. Das LUNG verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WKA. Bis zur Vorlage dieser Vermessungsergebnisse ist zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte, sollte sich der Anlagentyp nicht wie vom Hersteller prognostiziert verhalten, die „WEA 4“ (Bezeichnung lt. ⁷; Bezeichnung WKA 4 in d. B.) temporär außer Betrieb zu nehmen. Eine Aussetzung des Nachtbetriebs der anderen vier WKA bis zur Vermessung ist aus Sicht des LUNG nicht verhältnismäßig.

III.3. Naturschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.3.1 und C.I.3.2 d. B.:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher in den Planunterlagen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom/von der Verursacher/-in eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Der/Die Verursacher/-in ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG gilt unbefristet, somit müssen auch die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild dauerhaft gesichert werden, da der Eingriff in Natur und Landschaftsbild als dauerhafter Eingriff gilt bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung des Dez. 45 des StALU WM erfolgen.

Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als aufschiebende Bedingung

⁵ Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 an einem Standort bei Alt Krenzlin, Revision 01 erstellt am 25.04.2019; Berichts-Nr.: 18-066-7019163-Rev.01-SA-NB-MK, erstellt durch die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH

⁶ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

⁷ Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 an einem Standort bei Alt Krenzlin, Revision 01 erstellt am 25.04.2019; Berichts-Nr.: 18-066-7019163-Rev.01-SA-NB-MK, erstellt durch die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH

notwendig.

Zu der Bedingung unter C.I.3.3 d. B.:

Aufgrund der Abstandes der geplanten WKA zu einem Rotmilanhorst von unter 2 km (kürzester Abstand etwa 1.050 m) ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge nicht ausgeschlossen. Aufgrund dieser Tatsache ist die Herrichtung einer Nahrungsfläche als Ausweichmöglichkeit im funktional räumlichen Zusammenhang erforderlich, um den Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG abzuwenden. Die Lenkungsfläche soll somit den Aufenthalt der betroffenen Rotmilane in der Umgebung der geplanten WKA und ein erhöhtes Tötungsrisiko für die kollisionsgefährdete Art reduzieren.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Vermeidungsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Vermeidungsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden. Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG gilt unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung des Dez. 45 des StALU WM erfolgen. Insbesondere besteht ohne den Nachweis der Verfügbarkeit von Lenkungsflächen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit der Folge, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für die beantragten WEA nicht mehr erfüllt wären.

Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als aufschiebende Bedingung notwendig.

Zu der Bedingung unter C.I.3.4 d. B.:

Voraussetzung zum Erreichen des Zieles, das Tötungsrisiko für den Rotmilan zu reduzieren, ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche. Die Lenkungsfläche muss einen hinreichenden Deckungsgrad aufweisen, um bei einer Inbetriebnahme der WKA in der Brutzeit ökologisch wirksam zu sein (Deckungsgrad = Anteil der von den Individuen einer Pflanzenart besetzten Fläche je Flächeneinheit). Andernfalls würde die Wirksamkeit der den Eingriff kompensierenden Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG wäre nicht mehr gegeben.

III.4. Waldbrandprävention

Die Bedingung unter Ziffer C.I.4.1 ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.05.2016 und aus dem den Erlass Waldbrandschutz, Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vom 22.07.2013.

Das Vorhabengebiet liegt in der Waldbrandgefahrenklasse A = Höchste Gefahrenklasse. Die Forstbehörde prüft in waldbrandgefährdeten Gebieten, ob aufgrund des beantragten Baues einer WKA zusätzliche Löschwasserentnahmestellen im Umkreis der WKA errichtet werden müssen bzw. ob automatische Löschanlagen in den WKA sowie Brandmelder zu installieren sind. Aufgrund des Abstandes jeder WKA d. B. von mehr als 50 m zur Traufkante des Waldrandes ist die Festsetzung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen, sowie von automatische Löschanlagen in den WKA sowie Brandmelder gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.07.2013 Punkt 1.1. und 1.2. entbehrlich. Die Landesforst M-V betreibt aufgrund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung

das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der WKA kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und Störungen der zugehörigen Funkstrecken sowie technischen Einschränkungen der AWFS kommen. Kamerastandorte befinden sich in Karenz, Picher und Redefin. Die Prüfung durch die Forstbehörde hat überschlüssig ergeben, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Gleichwohl wird durch die Forstbehörde in der Stellungnahme vom 08.08.2025 ein Fachgutachten der IQ Technologies for Earth and Space GmbH (Ernst-Lau-Starße 5, 12489 Berlin) gefordert, welches die Auswirkungen auf das bestehende Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) bewertet. Sollte durch das Fachgutachten der IQ Technologies for Earth and Space GmbH eine Beeinträchtigung des Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch nachgewiesen werden, so wären ggf. Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch nachträglich festzulegen. Dieser Bescheid ergeht somit unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch unter C.III.6.4 d. B..

IV. Befristung

Die unter C.II. d. B. festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Die Frist zur Errichtung der WKA innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 03.12.2028), sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 03.12.2030) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren bis zur Errichtung nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von WKA an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WKA sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die Festsetzungen unter Ziffer C.III.1 d. B sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,

- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.

V.2. Bauordnung

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.2. d. B.:

Die Auflagen unter Ziffer C.III.2. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Anzeige des Betreiberwechsels (siehe Auflage unter C.III.10.6 d. B.) ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über (siehe Auflage unter C.III.2.1 d. B.).

Die Standorteignung wird durch den Vorhabenträger durch das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Alt Krenzlin, Referenz-Nr.: F2E-2019-TGT-041, Rev. 1 – ungekürzte Fassung“, erstellt durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 06.05.2019 dargestellt. Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt vor Baubeginn durch den Prüfeningenieur für Standsicherheit. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt gemäß Auflage C.III.2.3 d. B. durch die Bauaufsichtsbehörde.

Bei der Berechnung der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} wurde durch den Gutachter festgestellt, dass sektorielle Betriebsbeschränkungen zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA d. B. notwendig sind.

Ergebnisübersicht für die WKA d. B.	WKA	Einschränkungen
Die Standorteignung folgender WKA ist durch einen Vergleich mit den Windbedingungen der Auslegung nachgewiesen	1, 3, 4	Keine
	2	Sektorielle Betriebsbeschränkungen gemäß C.III.2.11 Variante a)*
	5	Sektorielle Betriebsbeschränkungen gemäß C.III.2.11 Variante a)*

Der Gutachter vermerkte außerdem: Die Betriebsbeschränkung (*) kann entfallen, wenn auf Basis der hier ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch den Vergleich der Lasten erbracht wird. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung lag die Lastrechnung für die WKA 2 bis WKA 5 nicht vor.

Die Festsetzung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen unter C.III.2.11 d. B. erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch den Prüfeningenieur für Standsicherheit vor Baubeginn und antragsgemäß gemäß vorgelegten Gutachten - Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Alt Krenzlin, Referenz-Nr.: F2E-2019-TGT-041, Rev. 1 – ungekürzte Fassung“, erstellt durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 06.05.2019. Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen werden mit einem Auflagenvorbehalt unter C.III.2.12 d. B. in die Nebenbestimmungen d. B. aufgenommen.

Zu Variante c) unter Ziffer C.III.2.11 d. B.:

Gemäß der Antragsunterlage Technische Beschreibung Sektormanagement

D0232855_10.0_de_TB_Sektormanagement (CS48, CS82, CS101, CS126, EP3-CS-02, EP4-CS-01), erstellt durch die ENERCON GmbH vom 02.08.2022

wird folgende Aussage getätigt:

Wird der Steuerung durch das Sektormanagement ein minimaler Blattwinkel vorgegeben, reduziert sich die Leistung der Windenergieanlage entsprechend, was mit einer Reduzierung des Schalleistungspegels einhergeht. Die Nennleistung und der maximale Schalleistungspegel bleiben im Vergleich zum Normalbetrieb bzw. schallreduzierten Betrieb (falls eingestellt) unverändert, werden jedoch erst bei höheren Windgeschwindigkeiten erreicht.

Die Vermessung des Schalleistungspegels zur Bestimmung der Garantiewerte für Schalleistungspegel wird grundsätzlich bei Normalbetrieb der Windenergieanlage, d. h. ohne Sektormanagement durchgeführt. Bei der immissionsseitigen Windparkplanung werden diese Garantiewerte verwendet. Diese konservative Herangehensweise unterstützt den Immissionsschutz, da die realen Schalleistungspegel der Windenergieanlage geringer sind.

Die Genehmigungsbehörde hat sich diesbezüglich mit dem LUNG M-V in Verbindung gesetzt und folgende Antwort am 14.11.2025 erhalten:

Anhand der dem LUNG übermittelten Unterlagen ist eine Bewertung des Emissionsverhaltens hinsichtlich der Rotorblattverstellung nicht möglich. Der Hersteller macht unter Kapitel 6 der technischen Beschreibung weder eine quantitative Aussage zur Reduzierung des Schalleistungspegels noch zu möglichen Änderungen der energetischen Verteilung im Oktavspektrum.

Zur Bewertung wäre eine Konkretisierung durch den Hersteller zu fordern. Alternativ wäre der genehmigungskonforme Betrieb mittels einer Nebenbestimmung im Bescheid sicherzustellen.

Es kann somit nicht abschließend davon ausgegangen werden, dass durch die veränderte Blattwinkeleinstellung in Variante c) keine unzulässigen Überschreitungen des unter C.III.3.2 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswert verursacht wird und somit die Schallimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen (C.III.3.1 d. B.). Zur Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit der Variante c) ist eine geeignete Antragsunterlage, vorzugsweise eine Schallimmissionsprognose, vorzulegen. Der Betrieb nach C.III.2.11 d. B. in der Variante c) ist erst nach fachlicher Prüfung und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde gestattet, und bedarf weiterhin der Vorlage des Prüfberichts des Prüfenieur für Standsicherheit (C.III.2.12 d. B.).

Sollte es nach der Inbetriebnahme Hinweisen zu Überschreitungen des festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes durch die Variante c) geben, wird auf die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Auflagen gemäß Auflagenvorbehalt unter C.III.2.12 d. B. verwiesen.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2.5 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 21.11.2025 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 46 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2.7 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 21.11.2025 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Konkretisierung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen unter Ziffer C.III.2.12 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 21.11.2025 erteilt.

Eiswurf/ Eisfall

Die Auflagen unter Ziffer C.III.2.14 bis C.III.2.19 d. B. sind erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Eisabfall und Eiswurf. Die Auflagen C.III.2.14 bis C.III.2.19 d. B. dienen der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Eisfall und Eiswurf und erfolgen antragsgemäß für die WKA 1 bis WKA 5 zum Schutz der Kreisstraße K31, der Straße nach Alt Krenzlin, sowie von Gemeinde- und Waldwegen.

Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisansatzerkennung vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

V.3. Immissionsschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.3. d. B.:

Die vorstehenden Auflagen unter Ziffer C.III.3.1. bis C.III.3.5. d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 an einem Standort bei Alt Krenzlin

Revision 01 erstellt am 25.04.2019

Berichts-Nr.: 18-066-7019163-Rev.01-SA-NB-MK

erstellt durch die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH

- [2] Bestimmung des Schattenwurfs durch fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 an einem Standort bei Alt Krenzlin

Revision 01 erstellt am 25.04.2019

Berichts-Nr.: 18-066-7019164-Rev.01-SW-NB-MK

erstellt durch die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH

Darüber hinaus liegen dem LUNG vor:

- [3] Einwendungen zum Genehmigungsverfahren, Schreiben vom 17.02.2022

Diese werden wie folgt bewertet:

1. Bewertung der Immissionen durch Schall

Die Plausibilität der Schallimmissionsprognose [1] wird mit Einschränkungen bestätigt.

Die Einschränkungen beziehen sich auf die abweichend zur Unsicherheitsbetrachtung gem. Ziff. 3 e) der LAI-Hinweise bestimmte Gesamtunsicherheit ΔL , welche in der Prognose auf die Emissionswerte der Herstellerangaben aufgeschlagen wird. Hierbei wurde in [1] ΔL nur mit der Prognoseunsicherheit $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB(A)}$ bestimmt und anschließend eine vom Hersteller vorgegebene Unsicherheit von 1 dB(A) addiert, was im Ergebnis zu einer Gesamtunsicherheit von $\Delta L = 2,3 \text{ dB(A)}$ führt. Gegenüber der korrekten Bestimmung gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise ist diese Gesamtunsicherheit somit um $0,2 \text{ dB(A)}$ höher und führt folglich in der Prognose vor Rundung auch zu $0,2 \text{ dB(A)}$ höheren Beurteilungspegeln. Genehmigungsrelevante Auswirkungen werden hierdurch nicht festgestellt. Das LUNG hat dies in seinen eigenen Kontrollrechnungen korrigiert. Es wird empfohlen dies auch im Schallgutachten [1] mittels Grüneintrag zu berichtigen.

Die fünf geplanten WKA des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW mit einer Nabenhöhe von 159,4 m sollen „tags“ wie „nachts“ im leistungsoptimierten Betriebsmodus 0 s mit einem vom Hersteller ausgewiesenen Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}} = 106,0 \text{ dB(A)}$ gefahren werden.

Immissionsorte in der Ortslage Loosen liegen im Beurteilungszeitraum „nachts“ im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung. Im Beurteilungszeitraum „tags“ befinden sich hingegen keine Immissionsorte in deren Einwirkungsbereich. Gem. den Ausführungen unter Punkt 1 des Gutachtens [1] wurde bei der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte die Einschätzung des Landkreis Ludwigslust-Parchim zu Rate gezogen. Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass er entgegen der Einschätzung des Landkreises den Immissionsort „IP 08, Loosen, Zum Forsthaus 15“, basierend auf dem am 13.12.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit der Schutzwürdigkeit eines Kern-, Dorf- und Mischgebiets gem. Nr. 6.1 d) TA Lärm betrachtet hat. In diesem

Verfahren ergibt sich hierdurch keine Genehmigungsrelevanz, da auch bei einer vorliegenden höherwertigen Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebiets gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm die Immissionsrichtwerte an diesem Immissionsort unterschritten werden. Das LUNG empfiehlt im Hinblick auf Folgeverfahren am Standort die tatsächliche Gebietseinstufung dieses Immissionsorts mit der zuständigen Bauplanungsbehörde zu klären.

Abschließend wird die prognostische Einhaltung aller gem. Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten festgestellt. Somit ist nach Einschätzung des LUNG aus schallschutzfachlicher Sicht die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens gegeben.

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Prognose [1] des Antragstellers ermittelten bzgl. der Gesamtunsicherheit (s. o.) korrigierten gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes indem klargestellt wird, dass den auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen jeweils nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise⁸ (Anlage 1).

2. Bewertung der Schattenwurfimmissionen

Das vorliegende Gutachten [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“ der LAI⁹.

Der Gutachter stellt in [2] dar, dass sich keine Immissionsorte im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung befinden. Somit sind keine Maßnahmen zur Begrenzung der Immissionen durch periodischen Schattenwurf erforderlich.

V.4. Naturschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4 d. B.:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Stand: 16.11.2020, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand: 16.11.2020, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
- Verträglichkeitsstudie für das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2733-401 Lübtheener Heide, Stand: 02.11.2020, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
- UVP-Bericht, Stand: 20.11.2020, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
- Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Schwarzstorchbrutwald „Redefin“, Stand: 10.01.2024, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
- Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Schwarzstorchbrutwald LWL 87 „Groß Krams“, Stand: 23.01.2024, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
- Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG in Bezug auf den Schwarzstorch, Stand: 30.07.2024, erstellt von Projektleitung der naturwind GmbH
- Schreiben der naturwind Schwerin GmbH vom 17.02.2025 mit Ergänzungen zum gestellten Ausnahmeantrag

Das Dezernat 45, StALU WM kommt nach Prüfung der genannten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb

⁸ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

⁹ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020.

von 5 WKA in oben genanntem Vorhaben gegeben sind.

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz dienen allgemein der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Diese Nebenbestimmungen sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen und Anforderungen in angemessener und geeigneter Weise umzusetzen. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass sämtliche Aspekte des Artenschutzes effektiv berücksichtigt und mögliche Verbotstatbestände vermieden werden. Wird im Folgenden darauf verwiesen, dass die Durchführung einer Maßnahme durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat, dann meint dies eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft, die je nach Formulierung der Auflage, ergänzend über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Ornithologie oder Herpetologie verfügt. Denkbar ist, dass verschiedene angestellte Personen eines entsprechend ausgerichteten und für die Durchführung ökologischer Baubegleitungen (ÖBB) qualifizierten Fachunternehmens, abhängig von ihren Spezialisierungen, die Durchführung der Baumaßnahme begleiten.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.10.1 d. B.:

Die Nebenbestimmung dient der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen von besonderer Relevanz.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.10.6 d. B.:

Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels wird sichergestellt, dass die Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.1 d. B.:

Die Auflage dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen C.III.4.6 bis C.III.4.8 und C.III.4.12 bis C.III.4.14 d. B.. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt. Mehrfach wird in den zuvor genannten Auflagen ein Bezug zu weiteren Vermeidungsmaßnahmen gezogen. Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten. Der Einsatz der ÖBB und die beauftragte Zeitspanne der Kontrollen sind den jeweiligen Auflagen zu entnehmen.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.2 bis C.III.4.4 d. B.:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der/die Verursacher/-in in den Planunterlagen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Die in den Antragsunterlagen angegebene Pflanzqualität von 12/14 cm Stammumfang entspricht nicht den Anforderungen zur Anerkennung der Maßnahme gem. HzE (MLU 2018, S.

69, Maßnahme 2.50 bzw. 2.51). Demnach ist für die Anerkennung der Maßnahme ein Mindestumfang von 14/16 cm festzusetzen. Die in den vorgelegten Planungsunterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen sind ansonsten geeignet, den Eingriff auszugleichen. Die Auflagen dienen der Sicherstellung ihrer Umsetzung.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.5 d. B.:

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 ÖkokontoVO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich. Zuständige Ansprechpartner in der Oberen Naturschutzbehörde ist Herr Goën o.V.i.A., stefan.goen@lung.mv-regierung.de 0385-588664211).“

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.6 d. B.:

Rechtsgrundlage für Auflage Nr. C.III.4.6 d. B. ist § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG. Demnach kann die zuständige Behörde vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Kompensationsberichtes verlangen. Dieser dient zur Überprüfung der sach- und fristgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und soll die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellen. Die Nebenbestimmung ist auch verhältnismäßig, bereits zur Umsetzung seiner Kompensationspflichten sind durch den Genehmigungsinhaber die im Bericht wiederzugebenen Informationen zu erheben. Die Zusammenfassung in Berichtsform und Übersendung an die Behörde stellt keinen erheblichen Aufwand dar.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.7 d. B.:

Durch der/die Antragsteller/-in wird auf das Ökokonto LUP-058 zurückgegriffen. Die Ökokontomaßnahme befindet sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und ist geeignet, die mit der Errichtung der WKA verbundenen Eingriffe in die Landschaft zu kompensieren. Die Abbuchung der KFÄ von den Ökokonten erfolgt entsprechend § 10 ÖkoktoVO M-V nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.8 bis C.III.4.10 d. B.:

Durch das Vorkommen von Bodenbrütern könnte es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen.

Diese Auflagen dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Mit diesen Auflagen soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie baubedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden. Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, sind bei Vergrämung nach C.III.4.9a d. B.) weitere Maßnahmen spätestens nach drei Monaten zu ergreifen.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.11 bis C.III.4.12 d. B.:

Aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu einem Rotmilanhorst (kürzester Abstand ca. 1 km) ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Die Lenkungsfläche soll den Aufenthalt des Rotmilanbrutpaares in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) abwenden. Die Anlage von geeigneten Lenkungsflächen ist als Möglichkeit fachlich anerkannt, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit das Tötungsrisiko von betroffenen Arten zu senken (vgl. § 45b An-

lage 1 Abschnitt 2 BNatSchG). Die beauftragte Maßnahme dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche. Die Sicherung der Fläche und der Funktionsfähigkeit über den gesamten Betriebszeitraum ist notwendig, da auch das prognostizierte Tötungsrisiko während der gesamten Betriebsdauer besteht. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß (s. AFB vom 16.11.2020, S. 70, Maßnahmenblatt V_{AFB2}).

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.13 d. B.:

Im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1 - 5 zugelassen wird, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Schwarzstorch durchgeführt werden, ist gem. § 45d Abs. 2 BNatSchG für die Dauer des Betriebs der WKA eine jährliche Zahlung als zweckgebundene Abgabe (Nationale Artenhilfsprogramme) an den Bund zu leisten. Die Genehmigungsbehörde übermittelt den Genehmigungsbescheid unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung elektronisch als pdf-Datei an das BMUV.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.14 bis C.III.4.16 d. B.:

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG streng geschützte Tiere und müssen bei (potenziell) erheblicher Beeinträchtigung in der Maßnahmenplanung besondere Beachtung finden. Zum Schutz dieser Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienaktivitätszeit, welche März bis einschließlich Oktober umfasst, durchzuführen. Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Da in den Antragsunterlagen keine Kartierung erfolgte, ist hier der "Worst-Case" mit der Brut- und Wanderaktivität vom 01.03.-31.10. anzunehmen. Wird dennoch innerhalb dieses Zeitraumes gebaut, ist vor Baubeginn ein temporärer Amphibienschutzzaun aufzustellen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden. Die ÖBB hat die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. Umsiedlungen zu garantieren. Bei der Anlage von Amphibienschutzzäunen muss eine regelmäßige Kontrolle der Sammelstellen ebenso wie das Entlassen der Tiere in die Freiheit an geeigneter Stelle fachkundig erfolgen, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestände nicht sogar begünstigt. Sammelstellen (Fangeimer) an Amphibienschutzzäunen werden nach Anlage gezielt von Prädatoren aufgesucht, bei zu großer Hitze oder bei Volllaufen der Sammelbehälter mit Regen besteht die Gefahr, dass die Tiere in den Sammelstellen verenden. Das zweimal tägliche Absammeln der Amphibien ist daher zwingend notwendig, um diesbezügliche Risiken für die Tiere weitestgehend zu reduzieren. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß (s. AFB vom 16.11.2020, S. 73 f.).

Damit das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, muss die Baubegleitung über herpetologische Fachkenntnisse verfügen. Bei einer Beachtung dieser Auflagen geht die zuständige Naturschutzbehörde davon aus, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Amphibien verhindert werden kann.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.17 d. B.:

Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtquellen und lauten Geräuschen. Ein Erschöpfungstod der Tiere durch häufiges Aufwachen aufgrund von Störungen ist möglich. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag erforderlich.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.18 bis C.III.4.20 d. B.:

Die Nebenbestimmungen begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse und orientieren sich dabei an der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 3.1.1, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL,

LUNG M-V 2016c), S. 19. Auf Vorab-Untersuchungen zum Vorkommen lokaler Fledermäuse wurde verzichtet und eine „Worst-Case“-Betrachtung angewandt. Im Umfeld der WKA 1, WKA 2, WKA 3 und WKA 5 liegen potenziell bedeutende Fledermauslebensräume. Unter der Annahme, dass diese Lebensräume auch tatsächlich eine bedeutende Funktion aufweisen und damit in ihrem Umfeld von erhöhten Aktivitäten schlagempfindlicher Fledermausarten auszugehen ist, würde ein uneingeschränkter Betrieb der WKA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Werden die WKA zu den angegebenen Voraussetzungen gem. der Nebenbestimmung abgeschaltet, so fällt das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten wird nicht berührt. Da im Umfeld der WKA 4 keine potenziell bedeutenden Fledermauslebensräume liegen, ist diese WKA zum Schutz migrierender Fledermausarten gem. den Angaben der Nebenbestimmung (bzw. dem AFB vom 16.11.2020, S. 72 f., Maßnahmenblatt VAFB3) abzuschalten, um das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wandernder Arten abzuwenden.

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKA für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Lt. der AAB-WEA FL (LUNG M-V 2016c) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach BRINKMANN et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll, ist Auflage C.III.4.19 d. B. zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führt, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen.

Das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltalgorithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.21 bis C.III.4.23 d. B.:

Das Höhenmonitoring ist gem. AAB-WEA FL (LUNG M-V 2016c) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Um eine belastbare Aussagefähigkeit des Höhenmonitorings zu gewährleisten, ist dieses nach den fachlich anerkannten Standards (z. B. hinsichtlich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden) zu konzipieren. Die Besprechung des Konzepts zum Höhenmonitoring ist sinnvoll um mögliche Fehler im Vorfeld zu erkennen und die Anerkennung der Ergebnisse des Höhenmonitorings zu gewährleisten. Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an der geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen. Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (s. auch AAB-WEA FL, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten

noch erforderlich oder entbehrlich sind.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für das mindestens zweijährige Höhenmonitoring gemäß AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4 für die Nebenbestimmungen unter C.III.4.22 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 21.11.2025 erteilt.

V.5. Wasser, Abfall und Boden

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.5. d. B.:

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Bodenschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.5.9 bis C.III.5.11 d. B.:

Die Benennung der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen bei der unteren Bodenschutzbehörde ist erforderlich, damit die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Es ist erforderlich, die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen während der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis auszustatten, damit die im Bodenschutzkonzept niedergelegten Belange bei Interessenkonflikten mit am Bau Beteiligten auch durchgesetzt werden können, z.B. beim Auftreten von kritischen Witterungsverhältnissen.

Der Landrat als untere Bodenschutzbehörde ist folgendermaßen zu erreichen:

Landkreis Ludwigslust-Parchim
untere Bodenschutzbehörde
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

Gewässer II. Ordnung

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.5.18 bis C.III.5.21 d. B.:

Die naturwind Schwerin GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von 5 WKA in der Gemeinde Alt Krenzlin in der Gemarkung Loosen. Für die Errichtung und den Betrieb der 5 WKA ist die Herstellung von Zuwegungen erforderlich. Durch die Zuwegungen werden folgende Gewässer gekreuzt:

Gewässer Nr.	Flur	Flurstück	Hochwert	Rechtswert
LV 37007	5	37	33250315	5913249
LV 37007	5	36	33250248	5913310
LV 41	5	43	33250725	5913698
LV 37	5	30	33250147	5913512

Koordinaten der Kreuzungsstelle bezogen auf das amtliche Bezugssystem Mecklenburg-Vorpommern (ETRS 89 [GRS80, 6°])

Für den Betrieb der WKA ist zudem die Verlegung von Kabel erforderlich. Nach Auskunft des StALU WM werden diese Gewässerkreuzungen jedoch nicht mit der BImSch-Genehmigung gebündelt, so dass hierfür vor Baubeginn die Gewässerkreuzungen separat bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind.

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 LWaG die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 4 LWaG kann die Wasserbehörde, wenn weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, Auflagen erteilen, mit denen die angezeigte Handlung auch befristet oder

beschränkt werden kann.

Auflage C.III.10.5 d. B. wurde erteilt, damit der WBV als Unterhaltungspflichtiger für Gewässer II. Ordnung die zeitliche Durchführung der Gewässerkreuzung bei der Planung seiner Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigen kann.

Auflage C.III.5.18 d. B. wurde erteilt, da die zuständige Behörde nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 verlangen kann, dass Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden. Aus diesem Grund wurde die Vorlage der Bestandspläne in die Auflagen mit aufgenommen, damit nach der Beendigung der Baumaßnahme sowohl die uWB als auch der WBV über aktuelle Unterlagen zur genauen Kreuzungsstelle verfügen.

Auflagen C.III.5.19 und C.III.5.20 d. B. wurden erteilt, da Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Mit Hilfe der Auflagen wird zudem die Stellungnahme des WBV einbezogen. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Gewässerunterhaltung erschwert wird und um sicherzustellen, dass im Anschluss an die Baumaßnahme der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wird.

Gemäß § 100 WHG ordnet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden. Die Auflagen sind demnach angemessen und erforderlich, um sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme schädliche Gewässerverunreinigungen und Beeinträchtigungen am Gewässer minimiert werden. Es gilt gemäß § 5 WHG die allgemeine Sorgfaltspflicht.

Zu den Auflagen unter C.III.5.22 bis C.III.5.30 d. B.:

Die Auflagen unter C.III.5.22 bis C.III.5.30 d. B. beruhen auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen z.B. für den Wegebau hat der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene ErsatzbaustoffV anzuwenden. Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material verwendet werden, dass für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV - Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).

Außerdem ist der Bauherr gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens nach § 25 ErsatzbaustoffV verpflichtet, das die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert. Gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU WM.

Rückbaukonzept

Die geplanten Maßnahmen zur Einhaltung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG sind in einem vorläufigen Rückbaukonzept zusammenzuführen und detailliert darzustellen. Der Verbleib von Materialmassen ist, soweit vorhersehbar, über Verbleibsnachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).

Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WKA bei technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit physisch zu trennen, um diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen.

Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden sollen, müssen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) angewendet werden.

Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbon-fasern“ mitzuführen.

V.6. Brand- und Katastrophenschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.6. d. B.:

Die Auflagen sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i. V. m. §§ 51, 81 LBauO M-V.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) für die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.6.4 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 21.11.2025 erteilt.

V.7. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter Ziffer C.III.7. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie aus dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlage, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.8. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.8. d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323),
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10179-1 bis 10179-5 vom 10.7.2020
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4),
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen.

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.9. Denkmalschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.9. d. B.:

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung

künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG MV). Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Gemäß Stellungnahme des LAKD – Bereich Landesarchäologie vom 14.08.2025 liegt für den Bereich des Vorhabens keine Datenerhebung zu Bodendenkmalen vor. Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss im Bereich der künftigen Eingriffsflächen (Anlagenstandort, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) mit dem Vorhandensein weiterer Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Da das Vorhaben deshalb voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode erforderlich.

Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten in Betracht.

Alternativ zur archäologischen Voruntersuchung kann auch als milderer Mittel eine archäologische Baubegleitung eingesetzt werden, um erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale zu verhindern. (Auflagen unter Ziffer C.III.9.2 bis C.III.9.4) Der Einsatz einer archäologischen Baubegleitung wird notwendig, wenn erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale nicht ausgeschlossen werden können.

V.10. Anzeigen und Abnahmen

Die Auflagen unter Ziffer C.III.10. d. B. dienen grundsätzlich der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.10.1 d. B.:

Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen-Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.10.1 und C.III.10.4 d. B. (Naturschutz):

Die Auflagen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen von besonderer Relevanz.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.10.5 d. B.:

Die Anzeige des Beginns und der Fertigstellung der Baumaßnahmen ergibt sich aus

- dem § 5 Abs. 2 DSchG M-V und dient dem Schutz noch unentdeckter Bodendenkmale im Zusammenhang mit der archäologischen Baubegleitung;
- sowie aus den Pflicht zur Gewässerunterhaltung für Gewässer 2. Ordnung durch den WBV.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.10.6 d. B.:

Die Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels wird sichergestellt, dass die

Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.10.7 d. B.:

Die Auflage unter Ziffer C.III.10.7 d. B. dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

- I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

I.1.9 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Bauordnung

I.2.1 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a.:

- abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
- vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Abs. 7 LBauO M-V) oder
- die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

I.2.2 WKA, die nach dem 30.12.2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind gemäß 5 46 Abs. 2 LBauO M-V mit einer bedarfsgerechten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.

I.2.3 Die WKA ist gegen Unbefugte zu sichern.

I.2.4 Der erforderliche Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen. Dies betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe und die Zuwegung sowie Kranstellflächen.

I.3. Immissionsschutz

Schall

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Tag- und Nachtbetrieb aller WKA im Betriebsmodus 0 s

Oktavspektrum ENERCON E-138 EP3 E2, BM 0 s, Nabenhöhe: 159,4 m¹⁰

¹⁰ Datenblatt Betriebsmodi E-138 EP3 E2 / 4200 kW mit TES, D0748822-4 / DA, 26.02.2019.

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,7	93,4	96,2	98,6	100,1	100,7	95,2	(77,6)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3.1 Der in [1] angenommene pauschale Ansatz für die Biogasanlage in Krenzliner Hütte von $L_{WA} = 100$ dB(A) kann den im Genehmigungsbescheid Gez.: 29/20 vom 16.12.2020 festgelegten Immissionsrichtwertanteil von 35 dB(A) am Immissionsort „Klein Krams, Neue Straße 1“ abbilden. Da sich die Einwirkungsbereiche der Biogasanlage und der geplanten Zusatzbelastung nicht überschneiden ist diese hier nicht verfahrensrelevant. Dies gilt auch für den im Folgeverfahren berücksichtigten und hier nicht betrachteten Rinderstall in direkter Nachbarschaft zur Biogasanlage.

I.4. Naturschutz

I.4.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.

I.4.2 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf. Der Hinweis erfolgt, da im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen davon auszugehen ist, dass Aushubboden anfallen wird.

I.4.3 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

I.4.4 Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.

I.4.5 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig. Diese dienen dazu die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen und klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen zu schaffen (s. hierzu auch § 12 BlmschG).

I.4.6 Die Nebenbestimmungen in denen es um die Dokumentation der Maßnahmen geht, dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

I.5. Wasser, Abfall und Boden

Wasserschutz

- I.5.1 Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 LWaG die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 4 LWaG kann die Wasserbehörde, wenn weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, Auflagen erteilen, mit denen die angezeigte Handlung auch befristet oder beschränkt werden kann.

Gewässer I. und II. Ordnung

- I.5.2 Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung der Maßnahmen entstehen
- I.5.3 Dränstränge und sonstige Versorgungsleitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Sofern es zu Beschädigungen kommt, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen ist eine Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen erforderlich.
- I.5.4 Führen Anlagen an, in, über und unter Gewässern zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, so sind diese gemäß § 82 Abs. 5 LWaG i. V. m. § 65 LWaG den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht vom Eigentümer der Anlage zu ersetzen.
- I.5.5 Sollten u.a. bei dem Zubehörsbau Gewässer zweiter Ordnung gekreuzt werden, wird auf die vorherige Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde (§ 82 LWaG) hingewiesen. Folgende Unterlagen sind mit der Anzeige vorzulegen: Lageplan, Gewässerkreuzung, Querprofil und die dazu zustimmende Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes.

Bodenschutz

- I.5.6 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (Adressat ist der Gewässerbenutzer, im Regelfall die bauausführende Firma).. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Prüfung vorzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Bewertung (auch bzgl. Wasserrahmen-Richtlinie und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.
- I.5.7 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- I.5.8 Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in/auf den Boden hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 6 - 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Vollzugshilfe der LABO, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.

Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

I.5.9 Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

I.5.10 Beim Rückbau der WKA ist der Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ heranzuziehen.

I.6. Brand- und Katastrophenschutz

I.6.1 Feuerwehrpläne sind gemäß DIN stets aktuell zu halten (ggf. weitere WKA sind im Plan vor Nutzungsaufnahme zu ergänzen).

I.7. Straße und Tiefbau

Kreisstraßen

I.7.1 Bei der Nutzung von Kreisstraßen in Bezug auf Schwertransporte sind Genehmigungen beim Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Kreisinfrastruktur Fachgebiet Kreisstraßenmeisterei einzuholen.

I.7.2 Vor Nutzung der Kreisstraße 31 ist eine Zustandserfassung des betroffenen Straßenabschnittes als Beweissicherung mit der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust durchzuführen, da der Zustand der K31 in diesen Bereichen derzeit nicht dem Regelaufbau einer Kreisstraße entspricht

I.7.3 Die geplante Zuwegung zu den Standorten der WKA ist wie in der Dokumentation im Abschnitt „Zuwegung, Kranstellflächen, Spezifikation Okt. 5.1. Trassierung Windparkeinfahrt“ in Asphaltbauweise sowie Belastungsklasse vorzusehen, damit die notwendige Verkehrssicherheit beim Ein- und Ausfahren auf die K31 dauerhaft gewährleistet ist und eine Fahrbahnverschmutzung der K31 durch die Transporte beim Bau und bei den späteren notwendigen Wartungen der WKA vermieden wird.

I.7.4 Bezüglich einer geplanten Kabelverlegung an der K31 ist die Trasse gemeinsam vor Ort mit der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust abzustimmen und festzulegen.

Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen

I.7.5 Da die Zulieferung von Anlagenteilen und des Kranes auch über Bundes- oder Landesstraßen erfolgt, sind dem Straßenbauamt nach Abschluss der Transportplanung ein Zuwegungskonzept (Transportstudien) und die Bilanzierung von vorgesehenen Eingriffen in den gesetzlich geschützten Straßenbaum- und Biotopbestand (§§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V) sowie der Nachweis über eine Prüfung von Alternativrouten mindestens 4 Wochen vorher vorzulegen. Bei der Erstellung ist zu beachten:

- a) Eingriffe in gemäß §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützte Biotopbestände sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (§ 15 BNatSchG) ist zu befolgen.
- b) Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinast-, Grob-/ Starkastbereich) erfolgen werden.
- c) Einer Vergrößerung des Lichtraumprofils wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt.
- d) Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV-Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden.
- e) Sollte eine Vermeidung der Eingriffe in gesetzlich geschützte Bäume/Alleebäume oder in den gesetzlich geschützten Biotopbestand nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und naturschutzfachlich zu kompensieren. Sämtliche

geplanten Eingriffe in den nach §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopbestand bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Befreiung nach § 19 Abs. 2, bzw. einer Ausnahme nach §§ 18 und 20 NatSchAG M-V durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

- f) Zur Fällung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitatsigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
- g) Die Genehmigung der Naturschutzbehörde ist Voraussetzung für die Bewilligung des Vorhabens (hier bezogen auf die Zulieferung von Anlagenteilen und des Krans) Dem Straßenbauamt ist der durch Fällungen entstandene Schaden zu ersetzen. Der Vorhabenträger und das Straßenbauamt verständigen sich vorab auf die Bestellung eines öffentlich bestellten und vereidigten Baum-Sachverständigen, der ein Wertgutachten für jeden zu fällenden Baum erstellt. Der darin festgestellte Schaden/Wertverlust des Grundstücks ist durch den Verursacher gegenüber dem Straßenbauamt finanziell auszugleichen.
- h) Das Straßenbauamt wird erst nach Zahlungseingang und der Vorlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Befreiung nach § 19 Abs. 2, bzw. einer Ausnahme nach §§ 18 Abs. 3 und 20 Abs. 3 NatSchAG M-V, über die Zustimmung zum Eingriff in gesetzlich geschützte Bäume/Alleebäume oder in den gesetzlich geschützten Biotopbestand entscheiden
- i) Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld (per E- Mail an sba-sn@sbv.mv-regierung.de) mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma und ein Ansprechpartner sind dem Straßenbauamt zu benennen.
- j) Der Beginn der Transporte ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

I.8. Arbeitsschutz

- I.8.1 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV).
- I.8.2 Aufzüge (Befahranlagen) in WKA sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen (§§ 15, 16 BetrSichV).
- I.8.3 An Druckanlagen sind Prüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WKA zu hinterlegen (§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV).
- I.8.4 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).
- I.8.5 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z. B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung –

DGUV I 203-007 "Windenergieanlagen") zu Grunde zulegen.

I.9. Luftfahrt

I.9.1 Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB dar.

I.9.2 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage unter Ziffer C.III.8.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann

I.9.3 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

I.9.4 Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes,
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN,
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen XXXXXXXXXX anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

I.10. Denkmalschutz

I.10.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt

für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

- I.10.2 Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
AAB Vögel M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätte
AVV (Kennzeichnung Luftfahrthindernissen)	v. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
DGUV	Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V 12.12.2018 (GVOBl. M-V, S. 430)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LAI-Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020

LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
ProdSG	Produktionssicherheitsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; 05.2002

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Bauschild gemäß Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 14.02.2025
 3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 26.11.2025